

Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege

Handlungsleitfaden Teil 2 - Anlagen

Stand: September 2006

Handlungsleitfaden Teil 2 - Anlagen

Anlage 1:	Bekanntmachung der Neufassung des Altenpflegegesetzes und Neufassung der Paragraphen 17 und 24 des Altenpflegegesetzes	3
Anlage 2:	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers – (AltPflAPrV)	12
Anlage 3:	Kooperationsvertrag	23
Anlage 4:	Ausbildungsvertrag	28
Anlage 5:	Vereinbarung über externe Praxiseinsätze	35
Anlage 6:	Erforderliche Unterlagen	37
Anlage 7:	Antrag auf Verkürzung der Ausbildung	39
Anlage 8:	Aktualisierter Standard der berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleitung in der Altenpflege	40
Anlage 9:	Beurteilungsbogen / Bescheinigung nach § 2 Abs. 4 AltPflAPrV	55
Anlage 10:	Gesprächsleitfaden für die Schülerin oder den Schüler	56
Anlage 11:	Gesprächsleitfaden für die Praxisanleitung	57
Anlage 12:	Protokollbogen des Praxisbesuches	58
Anlage 13:	Antrag auf Anrechnung von Fehlzeiten	59
Anlage 14:	Jahreszeugnis	62
Anlage 15:	Notenstammblatt	63
Anlage 16:	Merkblatt für die Abschlussprüfung und den Antrag auf staatliche Anerkennung	64
Anlage 17:	Vorschlag des Fachseminars zur Bestellung des Prüfungsausschusses	66
Anlage 18:	Terminplaner des Fachseminars zur Vorbereitung der Prüfung	67
Anlage 19:	Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Zulassung zur Abschlussprüfung	70
Anlage 20:	Bestätigung der Prüffähigkeit durch die Schülerin oder den Schüler	71
Anlage 21:	Fächerauswahl für die schriftliche Prüfung	72
Anlage 22:	Niederschrift über die staatliche Prüfung in der Altenpflege	73

Anlage 23:	Bewertungsschema für die Abschlussprüfung	77
Anlage 24:	Merkblatt „Praktischer Teil der Prüfung“	78
Anlage 25:	Verlaufsprotokoll praktische Prüfung	80
Anlage 26:	Ergebnisprotokoll für die praktische Prüfung	82
Anlage 27:	Einverständnis des Bewohners bzw. der Bewohnerin und Zustimmung der Pflegedienstleitung zur praktischen Prüfung	88
Anlage 28:	Zeitplan der mündlichen Prüfung	90
Anlage 29:	Niederschrift über die mündliche Prüfung	91
Anlage 30:	Zeugnis	93
Anlage 31:	Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger	94
Anlage 32:	Urkunde	95
Anlage 33:	Musterbescheid bei nicht bestandener Prüfung mit Rechtsmittelbelehrung	96
Anlage 34:	Auszüge aus den Erlassen vom 15. Juli 2004, vom 26. Oktober 2004, vom 9. November 2004, vom 29. Dezember 2005, vom 17. Januar 2006, vom 28. Februar 2006, vom 10. April 2006, vom 7. Juli 2006, vom 7. September 2006, vom 11. September 2006, vom 19. September 2006, vom 28. September 2006 und vom 29. September 2006	98

1690 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 44, ausgegeben zu Bonn am 4. September 2003

**Bekanntmachung
der Neufassung des Altenpflegegesetzes**

Vom 25. August 2003

Auf Grund des Artikels 16 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl. IS. 1442) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) wird nachstehend der Wortlaut des Altenpflegegesetzes in der seit dem 1. August 2003 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das teils am 25. Oktober 2002¹⁾, teils am 1. August 2003¹⁾ in Kraft getretene Altenpflegegesetz vom 17. November 2000 (BGBl. IS. 1513),
2. den am 1. August 2003 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. IS. 1513),
3. den am 1. August 2003 in Kraft getretenen Artikel 15 des eingangs genannten Gesetzes.

Berlin, den 25. August 2003

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Renate Schmidt

¹⁾ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002- 2BvF1/01- (BGSl. IS. 4410)

Neufassung der Paragraphen 17 und 24 des Altenpflegegesetzes

§ 17, Ausbildungsvergütung

1. Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

1 a) Im dritten Ausbildungsjahr einer Weiterbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnt, hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin oder dem Schüler über die Ausbildungsvergütung hinaus die Weiterbildungskosten entsprechend § 79 Abs. 1 Nr. 2 – 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen.

2. Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.

3. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinaus gehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 17 Abs. 1 a, eingeführt mit Wirkung vom 01.01.2006 durch Gesetz vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1530)

§ 24, Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsvergütung

Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Kosten der Ausbildungsvergütung sowie die von ihm nach § 17 Abs. 1 a zu erstattenden Weiterbildungskosten in den Entgelten oder Vergütungen für seine Leistungen berücksichtigen. Ausgenommen sind:

1. Die Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten,
2. die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie
3. die Verwaltungskosten für ein Ausgleichsverfahren nach § 25.

Bei Einrichtungen, die zur ambulanten, teil- oder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch richtet sich die Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsvergütung und der nach § 17 Abs. 1 a zu erstattenden Weiterbildungskosten einschließlich einer Ausbildungsumlage (§ 25) in den Vergütungen ausschließlich nach diesen Gesetzen.

§ 24 Satz 3, geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3002); Sätze 1 und 3, geändert ebenfalls mit Wirkung vom 01.01.2006 durch Gesetz vom 08.06.2006 (BGBl. I S. 1530).

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG)*

Abschnitt 1

Erlaubnis

§ 1

Die Berufsbezeichnungen „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist. Im

Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

(3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des mündlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung erstreckt. Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder an Ausbildungseinrichtungen eines Drittlandes, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaates vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.

(4) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung abgeschlossen haben und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung, oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Diploms des betreffenden Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nachweisen, sofern die Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der nach diesem Gesetz geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte auf-

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), soweit sie die Prüfung wesentlicher Unterschiede und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen betrifft,
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), soweit sie die Prüfung wesentlicher Unterschiede und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen betrifft,
3. Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), soweit sie die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise von Altenpflegerinnen und Altenpflegern betrifft,
4. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 6).

weist. Die antragstellende Person, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 aufweist, hat einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 oder 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

Abschnitt 2

Ausbildung in der Altenpflege

§ 3

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,
5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
6. die umfassende Begleitung Sterbender,
7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,
8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
9. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
10. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

(2) Der Unterricht wird in Altenpflegesschulen erteilt.

(3) Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:

1. in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, und
2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

Abschnitte der praktischen Ausbildung können in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, stattfinden. Dazu gehören insbesondere:

1. psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeinde-nahen Psychiatrie,
2. Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken,
3. geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
4. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 3 sicherzustellen.

(5) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu fünf Jahre dauern.

(6) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von den Absätzen 2, 3 und 4 sowie von der nach § 9 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

§ 5

(1) Die Altenpflegesschulen nach § 4 Abs. 2 bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde, es sei denn, sie sind Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder. Sie müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bieten.

(2) Altenpflegesschulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind, können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die hauptberufliche Leitung der Altenpflegeschule durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit

abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich und mehrjähriger Berufserfahrung oder einem abgeschlossenen pädagogischen Studium,

2. den Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht,
3. die Vorhaltung der für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. den Nachweis darüber, dass die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muss eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung über Satz 1 hinausgehende Mindestanforderungen festzulegen.

§ 6

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist sowie

1. der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachgewiesen wird.

§ 7

(1) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 verkürzt werden:

1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um bis zu zwei Jahre,
2. für Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspflegerhelfer, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer um bis zu einem Jahr.

(2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit um bis zu zwei Jahre verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(3) Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Ausbildung nach § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 8

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:

1. ein dem Tarifvertrag entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich oder Ferien und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschilderin oder dem Altenpflegeschilder nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschilderinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

(2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, können über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 9

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis nachweisen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 oder 5 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person zu erbringenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Personen, die ein Diplom nachweisen, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

Abschnitt 3

§§ 10 bis 12
(weggefallen)

Abschnitt 4

Ausbildungsverhältnis

§ 13

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung, der eine Person zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit dieser einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen. Träger der praktischen Ausbildung können sein:

1. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der eine staatlich anerkannte Altenpflegeschule betreibt,
2. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der mit einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder einer Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts der Länder einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen geschlossen hat.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere zur Bestimmung der Träger der praktischen Ausbildung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. das Berufsziel, dem die Ausbildung dient,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
5. die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung,
6. die Dauer der Probezeit,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(3) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter unverzüglich auszuhändigen.

(5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 der Zustimmung der Altenpflegeschule.

§ 14

(1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

§ 15

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
3. sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß § 4 Abs. 3 durchgeführt wird.

(2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein.

§ 16

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 17

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 18

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

§ 19

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 20

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 21

Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des Abschnitts 4 dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 23

Die §§ 13 bis 22 finden keine Anwendung auf Schüler und Schülerinnen, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Abschnitt 5 Kostenregelung

§ 24

Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Kosten der Ausbildungsvergütung in den Entgelten oder Vergütungen für seine Leistungen berücksichtigen. Ausgenommen sind:

1. die Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten,
2. die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie
3. die Verwaltungskosten für ein Ausgleichsverfahren nach § 25.

Bei Einrichtungen, die zur ambulanten, teil- oder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes richtet sich die Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsvergütung einschließlich einer Ausbildungumlage (§ 25) in den Vergütungen ausschließlich nach diesen Gesetzen.

§ 25

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung (§ 17 Abs. 1) von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben werden, und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn ein Ausgleichsverfahren erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen.

(2) Führt eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren ein, darf die Gesamthöhe der Ausgleichsbeträge den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreiten. Die Landesregierungen regeln das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren. Sie bestimmen die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle. § 24 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Hat eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren nach Absatz 1 eingeführt, so ist sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Fortführung zu überprüfen.

Abschnitt 6 Zuständigkeiten

§ 26

(1) Die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat; in den Fällen des § 2 Abs. 3 bis 5 trifft die Entscheidung über die Erlaubnis die Behörde des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 6, 7 und 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilt.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 7

Bußgeldvorschriften

§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 8

Keine Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 28

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

Abschnitt 9

Übergangsvorschriften

§ 29

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich

anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1. Das im Lande Bremen nach den Richtlinien über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an privaten Fachschulen für Altenpfleger vom 29. August 1979 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979, S. 545) ausgestellte Abschlusszeugnis gilt ebenfalls als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger wird nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

§ 30

Altenpflegesschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt oder schulrechtlich genehmigt nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung nicht zurückgezogen wird.

§ 31

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen bis zum 31. Juli 2006 weiterhin nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt.

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers
(Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV)**

Vom 26. November 2002

Auf Grund des § 9 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Ausbildung

§ 1 Gliederung der Ausbildung

§ 2 Praktische Ausbildung

Abschnitt 2

Leistungsbewertung

§ 3 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung

§ 4 Benotung

Abschnitt 3 Prüfung

§ 5 Staatliche Prüfung

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Fachausschüsse

§ 8 Zulassung zur Prüfung

§ 9 Vornoten

§ 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

§ 11 Mündlicher Teil der Prüfung

§ 12 Praktischer Teil der Prüfung

§ 13 Niederschrift über die Prüfung

§ 14 Bestehen der Prüfung, Zeugnis

§ 15 Wiederholen der Prüfung

§ 16 Rücktritt von der Prüfung

§ 17 Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung

§ 18 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

§ 19 Prüfungsunterlagen

Abschnitt 4

Erlaubniserteilung

§ 20 Erlaubnisurkunde

§ 21 Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Abschnitt 5

Schlussvorschrift

§ 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Ausbildung

§ 1

Gliederung der Ausbildung

(1) Die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2100 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 2 500 Stunden.

(2) Von den 2 500 Stunden der praktischen Ausbildung entfallen mindestens 2 000 Stunden auf die Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes genannten Einrichtungen.

(3) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung.

(4) Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 2

Praktische Ausbildung

(1) Die ausbildende Einrichtung nach § 4 Abs. 3 des Altenpflegegesetzes muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten.

(2) Die ausbildende Einrichtung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Geeignet ist

1. eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder
2. eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger

mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und den Kontakt mit der Altenpflegeschule zu halten.

(3) Die Altenpflegeschule stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu beraten.

(4) Die ausbildende Einrichtung erstellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung. Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. Die Bescheini-

gung ist der Altenpflegeschule spätestens zum Ende des Ausbildungsjahres vorzulegen. Wird ein Ausbildungsabschnitt nicht innerhalb eines Ausbildungsjahres abgeschlossen, so stellt die ausbildende Einrichtung eine zusätzliche Bescheinigung nach Maßgabe von Satz 2 und 3 aus. Der Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 13 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes und die Schülerin oder der Schüler erhalten Abschriften.

Abschnitt 2

Leistungsbewertung

§ 3

Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung

(1) Zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres erteilt die Altenpflegeschule der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung. Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.

(2) Die Altenpflegeschule bestätigt vor dem Zulassungsverfahren gemäß § 8 die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2. Sofern es sich um eine Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts des Landes handelt, kann die Bescheinigung durch ein Zeugnis ersetzt werden.

§ 4

Benotung

Für die nach dieser Verordnung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),
- „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

Abschnitt 3

Prüfung

§ 5

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung werden an der Altenpflegeschule abgelegt, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Regelung nach Absatz 2 aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die vorsitzenden Mitglieder der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:

1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes, in der die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist, oder
2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes betreut wird, in welcher die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist.

(5) Der praktische Teil der Prüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde an der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden, wenn seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) An jeder Altenpflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin, einem Vertreter, einer Beauftragten oder einem Beauftragten der zuständigen Behörde als vorsitzendem Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegeschule,
3. mindestens drei Lehrkräften als Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens zwei die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben.

Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung an Prüfungen geeignet sein.

(2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Altenpflegeschule.

(3) Zur Durchführung des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung kann der Prüfungsausschuss Fachausschüsse bilden, die insoweit die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 7

Fachausschüsse

(1) Werden Fachausschüsse gebildet, so gehören ihnen jeweils folgende Mitglieder an:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer:
 - a) eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Fach erfahrene Lehrkraft,
 - b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers über die Zulassung zur Prüfung. Es setzt im Benehmen mit der Altenpflegeschule die Prüfungstermine fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. eine Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung bescheinigen, sowie bei Verheirateten eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung oder das Zeugnis nach § 3 Abs. 2.

(3) Die Zulassung und die Prüfungstermine werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Vornoten

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Altenpflegeschule eine Vornote für jedes Lernfeld, das Gegenstand des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist, und eine Vornote für den praktischen Teil der Prüfung fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Zeugnissen nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 1 Nr. 3 ist aus den beiden Vornoten zuvor ein arithmetisches Mittel zu bilden.

(3) Die Vornoten werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

§ 10

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst jeweils eine Aufsichtsarbeit aus den Lernfeldern:

1. „Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“,
2. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“,
3. „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“.

(2) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.

(3) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder der Altenpflegeschulen bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 11

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernfelder:

1. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“,
2. „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ sowie
3. „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt. Zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 soll die Schülerin oder der Schüler jeweils nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(3) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistungen zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den mündlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist.

§ 12

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe zur umfassenden und geplanten Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen. Er bezieht sich auf die Lernbereiche „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ und „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“.

(2) Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion. Die Aufgabe soll in einem Zeitraum von höchstens zwei Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln geprüft.

(3) Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen. Die Auswahl der Einrichtung gemäß § 5 Abs. 4 und der pflegebedürftigen Person erfolgt durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Einbeziehung der pflegebedürftigen Person in die Prüfungssituation setzt deren Einverständnis und die Zustimmung der Pflegedienstleitung voraus.

(4) Zur Abnahme und Benotung des praktischen Teils der Prüfung kann eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter

1. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 1 aus der Einrichtung, in der die Prüfung stattfindet,
2. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 2 aus der Einrichtung, die die pflegebedürftige Person betreut,
3. im Falle des § 5 Abs. 5 aus der Einrichtung, in der die Schülerin oder der Schüler überwiegend ausgebildet wurde,

in beratender Funktion hinzugezogen werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus der Note der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 13

Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 14

Bestehen der Prüfung, Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die Schülerin oder der Schüler vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzuzeigen sind.

§ 15

Wiederholen der Prüfung

(1) Jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile kann einmal wiederholt werden, wenn er mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über eine Verlängerung der Ausbildung sowie deren Dauer und Inhalt.

§ 16

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die Schülerin oder der Schüler nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Schülerin oder der Schüler, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17

**Versäumnisfolgen,
Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit,
Unterbrechung der Prüfung**

(1) Wenn die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 18

Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Schülerinnen oder Schülern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 19

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Schülerin oder dem Schüler nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 4 Erlaubniserteilung

§ 20

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 21

Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungs- zeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn solche nicht beigebracht werden können, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die antragstellende Person den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen die antragstellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 und 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen

sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Wer eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Wem die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes erteilt worden ist, kann die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimatoder Herkunftsstaates zulässig ist, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Altenpflegegesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimatoder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimatoder Herkunftsstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Abschnitt 5 Schlussvorschrift

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. November 2002

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Renate Schmidt

A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflege

S

1. Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege

- | | |
|--|-----|
| 1.1. Theoretische Grundlagen in das altenpflegerische Handeln einbeziehen | 80 |
| – Alter, Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit | |
| – Konzepte, Modelle und Theorien der Pflege | |
| – Handlungsrelevanz von Konzepten und Modellen der Pflege anhand konkreter Pflegesituationen | |
| – Pflegeforschung und Umsetzung von Forschungsergebnissen | |
| – Gesundheitsförderung und Prävention | |
| – Rehabilitation | |
| – Biographiearbeit | |
| – Pflegerelevante Grundlagen der Ethik | |
| 1.2. Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren | 120 |
| – Wahrnehmung und Beobachtung | |
| – Pflegeprozess | |
| – Pflegediagnostik | |
| – Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege | |
| – Grenzen der Pflegeplanung | |
| – Pflegedokumentation, EDV | |
| 1.3. Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen | 720 |
| – Pflegerelevante Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie, Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde, Hygiene und Ernährungslehre | |
| – Unterstützung alter Menschen bei der Selbstpflege | |
| – Unterstützung alter Menschen bei präventiven und rehabilitativen Maßnahmen | |
| – Mitwirkung bei geriatrischen und gerontopsychiatrischen Rehabilitationskonzepten | |
| – Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen | |
| – Pflege alter Menschen mit eingeschränkter Funktion von Sinnesorganen | |
| – Pflege alter Menschen mit Behinderungen | |
| – Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen | |
| – Pflege infektionskranker alter Menschen | |
| – Pflege multimorbider alter Menschen | |
| – Pflege alter Menschen mit chronischen Schmerzen | |
| – Pflege alter Menschen in existentiellen Krisensituationen | |
| – Pflege dementer und gerontopsychiatrisch veränderter alter Menschen | |
| – Pflege alter Menschen mit Suchterkrankungen | |
| – Pflege schwerstkranker alter Menschen | |
| – Pflege sterbender alter Menschen | |
| – Handeln in Notfällen, Erste Hilfe | |
| – Überleitungspflege, Casemanagement | |
| 1.4. Anleiten, beraten und Gespräche führen | 80 |
| – Kommunikation und Gesprächsführung | |
| – Beratung und Anleitung alter Menschen | |
| – Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen | |
| – Anleitung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind | |

	Stundenzahl
1.5. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	200
– Durchführung ärztlicher Verordnungen	
– Rechtliche Grundlagen	
– Rahmenbedingungen	
– Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten	
– Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team	
– Mitwirkung an Rehabilitationskonzepten	
2. Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	
2.1. Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
– Altern als Veränderungsprozess	
– Demographische Entwicklungen	
– Ethniespezifische und interkulturelle Aspekte	
– Glaubens- und Lebensfragen	
– Alltag und Wohnen im Alter	
– Familienbeziehungen und soziale Netzwerke alter Menschen	
– Sexualität im Alter	
– Menschen mit Behinderung im Alter	
2.2. Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen	60
– Ernährung, Haushalt	
– Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums und Wohnumfelds	
– Wohnformen im Alter	
– Hilfsmittel und Wohnraumanpassung	
2.3. Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen	120
– Tagesstrukturierende Maßnahmen	
– Muische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote	
– Feste und Veranstaltungsangebote	
– Medienangebote	
– Freiwilliges Engagement alter Menschen	
– Selbsthilfegruppen	
– Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte	
3. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit	
3.1. Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
– Systeme der sozialen Sicherung	
– Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	
– Vernetzung, Koordination und Kooperation im Gesundheits- und Sozialwesen	
– Pflegeüberleitung, Schnittstellenmanagement	
– Rechtliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit	
– Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit	
3.2. An Qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken	40
– Rechtliche Grundlagen	
– Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung	
– Fachaufsicht	

4. Altenpflege als Beruf	
4.1. Berufliches Selbstverständnis entwickeln	60
– Geschichte der Pflegeberufe	
– Berufsgesetze der Pflegeberufe	
– Professionalisierung der Altenpflege; Berufsbild und Arbeitsfelder	
– Berufsverbände und Organisationen der Altenpflege	
– Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen	
– Ethische Herausforderungen der Altenpflege	
– Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns	
4.2. Lernen lernen	40
– Lernen und Lerntechniken	
– Lernen mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien	
– Arbeitsmethodik	
– Zeitmanagement	
4.3. Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	80
– Berufstypische Konflikte und Befindlichkeiten	
– Spannungen in der Pflegebeziehung	
– Gewalt in der Pflege	
4.4. Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	60
– Persönliche Gesundheitsförderung	
– Arbeitsschutz	
– Stressprävention und -bewältigung	
– Kollegiale Beratung und Supervision	
Zur freien Gestaltung des Unterrichts	
Gesamtstundenzahl	200
	<u>2100</u>

B. Praktische Ausbildung in der Altenpflege

1. Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte.
2. Mitarbeiten bei der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung.
3. Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand in der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.
4. Übernehmen selbstständiger Projektaufgaben, z.B. bei der Tagesgestaltung oder bei der Gestaltung der häuslichen Pflegesituation.
5. Selbstständig planen, durchführen und reflektieren der Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei der ärztlichen Diagnostik und Therapie unter Aufsicht.

Gesamtstundenzahl

2 500

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2)

Bezeichnung der Altenpflegeschule

Bescheinigung
über die Teilnahme an der Ausbildung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung als Altenpflegeschülerin/Altenpflegeschüler*) teilgenommen.

Die Ausbildung ist nicht über die nach § 8 des Altenpflegegesetzes zulässigen Fehlzeiten hinaus – um ___ Tage*) – unterbrochen worden.

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift der Leitung der Altenpflegeschule

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3
(zu § 14 Abs. 2)

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*)
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung in der Altenpflege

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung in der Altenpflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in der derzeit gültigen Fassung vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

_____ in _____
Altenpflegeschule Ort

bestanden.

Sie/Er*) hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „_____“
2. im mündlichen Teil der Prüfung „_____“
3. im praktischen Teil der Prüfung „_____“

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift

Anlage 4
(zu § 20)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

“ _____ ”

Name, Vorname

geboren am

in _____

erhält auf Grund des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

“ _____ ”

zu führen.

Ort, Datum

Unterschrift (Siegel)

K o o p e r a t i o n s v e r t r a g

über die Durchführung der Ausbildung gemäß dem Altenpflegegesetz (Stand: 28.03.2003) Gültig ab 01. August 2003

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Umsetzung Bundesgesetz Altenpflege NW“ unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein- Westfalen, den privaten Anbietern in Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Zwischen

- im Folgenden „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt -

und der

- im Folgenden „Fachseminar für Altenpflege“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Das Fachseminar für Altenpflege sowie der Träger der praktischen Ausbildung bilden Altenpfleger und Altenpflegerinnen nach Maßgabe des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (AltPflG) vom 17.11.2000 (**BGBI. 2000 S. 1513**) aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Beteiligten einen in § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AltPflG geforderten Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung **i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG** und dem Fachseminar für Altenpflege **i.S.d. § 4 Abs. 2 AltPflG**.

Der Vertrag begründet ausschließlich Rechte zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Fachseminar für Altenpflege.

§ 2

Altenpflegeausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des AltPflG und der dazu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) und der entsprechenden nordrhein-westfälischen Rechtsvorschriften sowie der empfehlenden Richtlinien des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht im Fachseminar für Altenpflege sowie eine praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.
- (2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Bei nicht bestandener Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 AltPflG höchstens um 1 Jahr.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt gem. § 4 Abs. 4 AltPflG das Fachseminar für Altenpflege. Das Fachseminar für Altenpflege stellt unter Beachtung der in § 1 AltPflAPrV nach Art und Umfang vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sollen möglichst im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der praktischen Ausbildungsstelle sowie in anderen Praktikumsstellen verbindlich festgelegt werden.
- (4) Für SGB III geförderte Schülerinnen und Schüler reicht das Fachseminar für Altenpflege (im Rahmen seiner Gesamtverordnung für die Ausbildung) rechtzeitig die Erhebungsunterlagen für das Zulassungsverfahren gem. §§ 84, 85 SGB III bei der zuständigen Arbeitsverwaltung ein.

§ 3

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt in Absprache mit dem Fachseminar für Altenpflege Schüler und Schülerinnen in der Altenpflege ein, die die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung erfüllen.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt insgesamt möglichst ____ Ausbildungsplätze (Zahl der gleichzeitig besetzbaren Plätze) zur Verfügung.
- (3) Als Ausbildungsvertrag wird von dem Landesverband der Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen e.V. (LAGS e.V.), der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbänden ein Musterausbildungsvertrag empfohlen.
- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, die Schüler und Schülerinnen entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in den jeweiligen Praktikumsstellen gemäß § 3 Absatz 4 einzusetzen sowie ihnen die Teilnahme am Unterricht am Fachseminar für Altenpflege zu ermöglichen. Den Schülern

und Schülerinnen ist Urlaub in unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren.

- (5) Die praktische Ausbildung soll neben den in § 4 Absatz 3, Satz 1 Nr. 1 und 2 AltPflG vorgesehenen Einrichtungen auch in weiteren Einrichtungen gemäß § 4 Absatz 3, Satz 2 Nr. 1 und 2 oder 3 AltPflG erfolgen. Ein Einsatz in diesen Praktikumsstellen von mindestens 6 Wochen ist sinnvoll.
- (6) Der Träger der praktischen Ausbildung setzt pädagogisch geeignete Fachkräfte gemäß § 2 Absatz 2 AltPflAPrV ein, die die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen.
- (7) Der Träger der praktischen Ausbildung ermöglicht, unbeschadet der Kostentragung durch Dritte, die Durchführung einer für die Schülerinnen und Schüler kostenlosen Hepatitis B Immunisierung.

§ 4

Aufgaben des Fachseminars für Altenpflege

- (1) Das Fachseminar für Altenpflege prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerber und Bewerberinnen für einen Ausbildungsplatz und erwirkt, soweit erforderlich, die Zustimmung der Bezirksregierung. Es teilt unverzüglich das Ergebnis seiner Überprüfung dem Träger der praktischen Ausbildung mit.
- (2) Das Fachseminar für Altenpflege erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht. Im Rahmen dieses Unterrichts ist das Fachseminar für Altenpflege gegenüber den Schülern und Schülerinnen weisungsbefugt.
- (3) Das Fachseminar für Altenpflege stellt dem Träger der praktischen Ausbildung für dessen Schüler und Schülerinnen rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Ausbildungsbeginn, den jeweiligen Kurs- bzw. Rahmenlehrplan zur Verfügung.
- (4) Das Fachseminar für Altenpflege erstattet dem Träger der praktischen Ausbildung die von der Arbeitsverwaltung übernommenen Kosten für die Hepatitis B Immunisierung für SGB III geförderte Schüler und Schülerinnen.
- (5) Für SGB III geförderte Maßnahmen und TeilnehmerInnen stellt das Fachseminar für Altenpflege (im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Ausbildung) die Überprüfungsanträge gemäß § 86 SGB III bei der zuständigen Arbeitsverwaltung. Die Lehrgangskosten nach § 80 SGB III werden von der Arbeitsverwaltung unmittelbar an das Fachseminar für Altenpflege erstattet.¹
- (6) Dem Fachseminar für Altenpflege obliegt
 - a) die Vorgabe von Lernzielen für den jeweiligen berufspraktischen Ausbildungsabschnitt.
 - b) die Praxisbegleitung im Sinne der AltPflAPrV.

¹ Die Formulierungen betreffend die SGB III-Förderung sind mit dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

§ 5

Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten und Ausbildungsprobleme der Schüler und Schülerinnen.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schüler und Schülerinnen ihren Verpflichtungen gem. AltPflG nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass sich die individuellen Urlaubsansprüche der Schüler und Schülerinnen nach den beim Träger der praktischen Ausbildung geltenden Regelungen bemessen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Träger der praktischen Ausbildung ist für die Urlaubsgewährung zuständig.
- (4) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 – 4 dieses Vertrages wirken die Beteiligten eng zusammen, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachseminars für Altenpflege für die Ausbildung.
- (5) Über die Kündigung eines Ausbildungsvertrages soll ein Einvernehmen zwischen dem Fachseminar für Altenpflege und dem Träger der praktischen Ausbildung hergestellt werden, ohne dass hierdurch die Wirksamkeit der Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung im Einzelfall berührt wäre.

§ 6

Kosten

Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, gesonderte Vereinbarungen über die Kostentragung der Ausbildungskosten zu schließen.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse werden noch nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgewickelt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vertragsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Ort, den

Für den Träger der praktischen Ausbildung: Für das Fachseminar für Altenpflege:

Ausbildungsvertrag
über die Ausbildung zur „Altenpflegerin“ oder zum „Altenpfleger“
(Stand: 28.03.2003)

Zwischen dem

als Träger der praktischen Ausbildung

- im Nachfolgenden „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

und

Frau/Herrn

geb. am in

wohnhaft in

- im Nachfolgenden „Schülerin/Schüler“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger.

Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPfl APV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.
Sie beginnt am
und endet voraussichtlich am .
- (2) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag der Schülerin/des Schülers bis zur Ablegung der Wiederholungsprüfung bei Vorliegen der behördlichen Zulassung, jedoch höchstens um ein Jahr.
- (3) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3

Gliederung

Die Ausbildung ist inhaltlich und zeitlich wie im Ausbildungsplan dargestellt gegliedert.

§ 4

Wöchentliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt Stunden.
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 35 Unterrichtsstunden zuzüglich Studienzeit, Nacharbeiten und Teilnahme an zusätzlichen Lernangeboten.

§ 5

Ausbildungsvergütung

Die Schülerin/der Schüler erhält vom Träger der praktischen Ausbildung eine monatliche Ausbildungsvergütung. Diese entspricht, soweit vorhanden, der jeweiligen tariflichen Ausbildungsvergütung des Trägers der praktischen Ausbildung für Schülerinnen und Schüler der Krankenpflege, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.
Sie beträgt z.Zt.:

im 1. Ausbildungsjahr
im 2. Ausbildungsjahr
im 3. Ausbildungsjahr

(Stand:)

Die Schülerin/der Schüler erhält zusätzlich folgende Leistungen:

Im Fall einer Förderung nach dem SGB III ist der Bescheid der Arbeitsverwaltung vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für andere Förderbescheide.

§ 6

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub beträgt zur Zeit Tage, soweit gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen. Urlaub ist grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeit sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AltPflG bei dem Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.

§ 7

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich, die Schülerin/den Schüler entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplanes in den jeweiligen Praktikumsstellen gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AltPflG einzusetzen. Er stellt die Schülerin/den Schüler für den theoretischen und praktischen Unterricht am Fachseminar für Altenpflege, in den jeweiligen Praktikumsstellen und für die Prüfungen vom Dienst frei.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung setzt pädagogisch geeignete Fachkräfte ein, die die Praxisanleitung der Schülerin/des Schülers wahrnehmen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Fachseminar für Altenpflege

- (1) Im Rahmen des Kooperationsvertrages obliegt dem Fachseminar für Altenpflege der theoretische und praktische Unterricht der Schülerin/des Schülers für deren/dessen Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger. Der Träger der praktischen Ausbildung und das Fachseminar für Altenpflege informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten, Ausbildungsprobleme und arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen der Schüler¹.
- (2) Das Fachseminar für Altenpflege ist verpflichtet,

¹ Aus Gründen des Datenschutzes ist das Einverständnis der Schülerin/des Schülers zu diesem Informationsaustausch separat zu erteilen. Es wird eine eigenständige Erklärung (Formulierungsvorschlag siehe Anlage 1) empfohlen.

- a) die unter Abs.1 festgelegten Ausbildungsinhalte planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- b) die Schülerin/den Schüler durch begleitende Besuche bei der praktischen Ausbildung zu betreuen und zu bewerten.

§ 9

Pflichten der Schülerin/des Schülers

- (1) Die Schülerin/Der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die Schülerin/Der Schüler ist insbesondere verpflichtet,
 - a) am Unterricht sowie den weiteren Ausbildungsveranstaltungen des Fachseminars für Altenpflege teilzunehmen,
 - b) die ihr oder ihm im Rahmen der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen.
- (2) Die Schülerin/Der Schüler hat sich zu bemühen, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie/Er hat insbesondere
 - a) auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung durch das Zeugnis eines vom Träger der praktischen Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen,
 - b) den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren,
 - c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden.
 - d) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtung pfleglich zu behandeln,
 - e) über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren,
 - f) an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen des Fachseminars für Altenpflege teilzunehmen,
 - g) bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem vierten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem früheren Zeitpunkt ver-

langen. Bei Fernbleiben vom theoretischen oder fachpraktischen Unterricht hat sie/er zusätzlich das Fachseminar für Altenpflege zu informieren,

- h) auf Verlangen ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,
- i) die im Fachseminar für Altenpflege und bei dem Träger der praktischen Ausbildung ggf. geltenden weiteren Vorschriften zu beachten,
- j) soweit öffentliche Förderung gewährt wird, gegenüber öffentlichen Förderstellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung, ihren/seinen Mitteilungspflichten nachzukommen.

§ 10

Kündigung

- (1) Während der sechsmonatigen Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis beidseitig jederzeit gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann der Vertrag durch den Träger der praktischen Ausbildung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (3) Seitens der Schülerin/des Schülers kann außerdem mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund muss sie unter Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 11

Fehlzeitenregelung

Auf die Dauer der Ausbildung gem. § 4 Altenpflegegesetz werden angerechnet

- 1. ein den Regelungen des Trägers der praktischen Ausbildung entsprechender Erholungsurlaub und
- 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 8 Altenpflegegesetz bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 8 Altenpflegegesetz bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.
Liegt eine besondere Härte vor, können die über Ziff. 1 und 2 hinausgehenden Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird.

§ 12

Weitere arbeitsvertragliche Grundlagen

Für den Ausbildungsvertrag gelten darüber hinaus die folgenden arbeitsvertraglichen Regelungen des Trägers der praktischen Ausbildung:

§ 13

Förderung durch die Arbeitsverwaltung²

Im Falle einer SGB III-Förderung durch die Arbeitsverwaltung gilt der Ausbildungsvertrag auch als Schulungsvertrag zwischen Fachseminar für Altenpflege und Schülerin bzw. Schüler. Das Fachseminar für Altenpflege ist Träger im Sinne von § 84 SGB III. Gemäß § 79 Abs. 2 SGB III können die Lehrgangskosten (§ 80 SGB III) unmittelbar an das Fachseminar für Altenpflege ausgezahlt werden (Direktzahlungsverfahren). Lehrgangskosten können nur in der von der fachkundigen Stelle (§ 85 Abs. 1 SGB III) zugelassenen Höhe übernommen werden.

§ 14

Ausfertigungen

Der vorstehende Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen (für die Schülerin/den Schüler, den Träger der praktischen Ausbildung und das Fachseminar für Altenpflege) ausgestellt und von den vertragsschließenden Parteien eigenhändig unterschrieben worden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Träger der praktischen Ausbildung)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Schülerin/Schüler)

.....
(Ort, Datum)

.....
bei Minderjährigen Unterschrift
des/r gesetzl. Vertreter/
gesetzl. Vertreterin)

Diesem Ausbildungsvertrag wird zugestimmt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Fachseminar für Altenpflege)

² Die Formulierungen betreffend die SGB III-Förderung sind mit dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt.

ANLAGE 1:

„Einverständniserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich zur Kenntnis genommen habe, dass der Träger der praktischen Ausbildung und das Fachseminar für Altenpflege sich gegenseitig über meinen Ausbildungsstand, meine Fehlzeiten, meine Ausbildungsprobleme und arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen gegen mich informieren und stimme diesem Informationsaustausch zu.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Schülerin/Schüler)

.....

(Ort, Datum)

.....

bei Minderjährigen Unterschrift
des/r gesetzl. Vertreter/
gesetzl. Vertreterin)

Vereinbarung über externe Praxiseinsätze der Auszubildenden in der Altenpflegeausbildung

Interne Vereinbarung zwischen dem Anstellungsträger und den Einrichtungen, die Praktikumsplätze für die externen berufspraktischen Einsätze anbieten:

Interne Vereinbarung des
als Anstellungsträger von Altenpflegerinnen und Altenpflegern in dem Bereich Altenhilfe
(stationäre Einrichtung / ambulante Einrichtung *)

und dem Bereich der **ambulanten Pflege / stationären Pflege** *

.....

und dem Bereich der **Klinik (Geriatric)**

.....

und dem Bereich der **Klinik (Gerontopsychiatrie)**

.....

und dem Bereich der **offenen Altenhilfe (freiwillig)**

.....

Leistungsangebot

Im Rahmen der Ausbildung werden Auszubildende pro Jahr nach dem Ausbildungsplan im Regelfall für mindestens sechs Wochen zur Ausbildung in einem der o.g. Bereiche eingesetzt. Mit Beginn des Ausbildungsganges wird die entsprechende Einrichtung durch die benannte Praxisanleitung über den Zeitraum des Einsatzes in Kenntnis gesetzt.

Umfang der Leistung

Die wöchentliche Einsatzzeit entspricht der tariflichen Einsatzzeit für Vollzeitbeschäftigte unter Einberechnung von ausbildungsrelevanten schulischen und praxisanleitenden Zeiten. Die Einrichtungen verpflichten sich, die Auszubildenden nicht im Nachtdienst einzusetzen.

Qualität der Leistung

Die Einrichtungen setzen pädagogisch geeignete Pflegefachkräfte gemäß § 2 Abs. 2 AltPflAPrV ein, die die Praxisanleitung vor Ort wahrnehmen. Die Auszubildenden werden für den theoretischen und praktischen Unterricht im Fachseminar freigestellt.

Personelle Ausstattung

Die Fach- und Dienstaufsicht zur Wahrung der laufenden Geschäfte der praktischen Ausbildung werden von der jeweiligen Einrichtung übernommen. Das Ausbildungsverhältnis der Einrichtung als Anstellungsträger bleibt davon unberührt.

Ansprechpartner bei Problemen ist die offiziell benannte Praxisanleitung aus dem Bereich der Altenhilfe, die die Ausbildung für den gesamten Zeitraum koordiniert.

* nicht Zutreffendes bitte streichen

Informationsaustausch und Beurteilung

Die Praxisanleitung der jeweiligen Einrichtung erstellt im Anschluss an die praktische Ausbildung eine Beurteilung, welche den Anforderungen genügt, die durch die Praxisanleitung des Anstellungsträgers vorgegeben werden. Diese Einrichtung verwaltet während des Praktikums das Arbeitszeitkonto (Zeitzuschläge, Einsatzzeiten und Fehlzeiten) und übergibt die Aufzeichnungen anschließend an die Praxisanleitung des Anstellungsträgers.

Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift zum Beginn des jeweiligen Einsatzes in Kraft.

(Ort / Datum) Anstellungsträger

(Ort / Datum) Anbieter des externen berufspraktischen Einsatzes

Erforderliche Unterlagen

Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin
oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger

Was?	Wann?	Kosten-träger?	Rechtsquelle / Bezug?
Geburts- und ggf. Heiratsurkunde	vor Ausbildungsbeginn	Bewerberin oder Bewerber	
beglaubigter Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert (Hauptschulabschluss Typ B / Fachoberschulreife), oder der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird.	vor Ausbildungsbeginn	Bewerberin bzw Bewerber oder Beglaubigung durch die AA / ARGE möglich Prüfung hat durch das Fachseminar zu erfolgen; insoweit entstehen keine Kosten	§ 6 Absatz 1 und 2 AltPflG
polizeiliches Führungszeugnis	vor Ausbildungsbeginn – jedoch nicht älter als 3 Monate vor Ausbildungsbeginn	Bewerberin bzw Bewerber oder bei SGB-II / III-Förderung die BA zur Information: bei Auszubildenden i. R. der Gewährung von Bewerbungskosten nach § 45 SGB III = Kann Leistung/ Pauschale bei Umschülern i. R. der Gewährung von Lehrgangskosten nach § 80 SGB III	Erllass vom 26.02.1993 II B1-5662.2
Nachweis der gesundheitlichen Eignung	vor Ausbildungsbeginn durch den Hausarzt oder den Betriebsarzt	Bewerberin bzw Bewerber oder bei SGB-II / III-Förderung die BA oder Untersuchung nach dem JarbSchG auf der Grundlage	§ 6 AltPflG

		eines Untersuchungsscheins des Einwohnermeldeamtes zur Information: bei Umschülern i. R. der Gewährung von Lehrgangskosten nach § 80 SGB III bei Auszubildenden keine Kostenübernahme	
Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes	vor dem 1. Praktikum	Anstellungsträger	Infektionsschutzgesetz vom 20. 07. 2000
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G42	vor dem 1. Praktikum	Anstellungsträger	Berufsgenossenschaft
Angebot zur Schutzimpfung gegen Hepatitis B	vor dem 1. Praktikum	Anstellungsträger oder bei SGB-II / III-Förderung die BA zur Information: bei Umschülern i.R. der Gewährung von Lehrgangskosten nach § 80 SGB III bei Auszubildenden keine Kostenübernahme	Berufsgenossenschaft BAIFW 119-12/2002 § 15 IV Bio-Stoffverordnung

Im Einzelfall:

Antrag auf Verkürzung der Ausbildung	vor Ausbildungsbeginn	entfällt	§ 7 AltPflG
Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis	vor Ausbildungsbeginn		
Wohnort innerhalb von NRW seit mindestens einem Jahr und ein Begründeter Ausnahmeantrag an die Bezirksregierung	vor Ausbildungsbeginn	entfällt	

Altenpflegeschülerin oder Altenpflegeschüler

Name:

Anschrift:

An die
Bezirksregierung
Dezernat 37

Antrag

auf Verkürzung der Ausbildung im Sinne des § 7 Altenpflegegesetz

Hiermit beantrage ich, die gemäß § 4 Abs. 1 Altenpflegegesetz (AltPflG) drei Jahre dauernde Ausbildung in der Altenpflege um

- bis zu zwei Jahre zu verkürzen, da ich bereits eine Ausbildung als
- staatlich anerkannte/r Krankenschwester oder Krankenpfleger
 - staatlich anerkannte/r Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
 - staatlich anerkannte/r Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung absolviert habe (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 AltPflG).
- bis zu einem Jahr zu verkürzen, da ich bereits eine Ausbildung als
- staatlich anerkannte/r Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer
 - staatlich anerkannte/r Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer
 - staatlich anerkannte/r Heilerziehungspflegehelferin oder Heilerziehungspflegehelfer
 - staatlich anerkannte/r Heilerziehungshelferin oder Heilerziehungshelfer absolviert habe (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 AltPflG).
- den Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit meiner bereits abgeschlossenen Berufsausbildung als _____ (maximal zwei Jahre) zu verkürzen (§ 7 Abs. 2 AltPflG).

Die erforderlichen Unterlagen, Zeugnisse etc. sind beigelegt.

(Ort / Datum) (Unterschrift der Altenpflegeschülerin oder des Altenpflegeschülers)

Hiermit wird bestätigt, dass die oben beantragte Verkürzung der Ausbildung die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet. Der Anstellungsträger ist mit der beantragten Verkürzung einverstanden.

(Ort / Datum)

(Stempel, Unterschrift des Fachseminars für Altenpflege)

Standard für die berufspädagogische Weiterbildung zur Praxisanleitung in der Altenpflege – 2006¹

1. Ausgangslage und Hintergrund

2. Konzeption der berufspädagogischen Weiterbildung

2.1 Bildungsverständnis und Handlungskompetenz

2.2 Übergeordnetes Lernziel / anzustrebende Kernkompetenz der berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleiterin

2.3 Lernfelder der berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleiterin (Umfang: 200)

Lernfeld 1: Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Ausbildung berücksichtigen

Lernfeld 2: Berufliches Selbstverständnis als Praxisanleiterin entwickeln

Lernfeld 3: Individuelles Lernen ermöglichen und den Anleitungsprozess durchführen

Lernfeld 4: Beurteilen und Bewerten des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden

Lernfeld 5: Praktische Anleitung vorbereiten, durchführen und evaluieren

2.4 Rahmenbedingungen

3. Literatur

¹ Überarbeitung des Standards zur berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleitung in der Altenpflege (MGSFF 2003)

1. Ausgangslage und Hintergrund

Mit der Neuregelung der Ausbildung für den Beruf der Altenpflegerin (AltPflG und AltPflAPrV) sind die ausbildenden Einrichtungen verpflichtet, die praktische Ausbildung der Altenpflegeschülerinnen ordnungsgemäß durchzuführen. Hierzu schreibt der Gesetzgeber vor, dass die Praxisanleitung durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin) sicher gestellt wird (§ 2 Abs. 1 u. 2 AltPflAPrV). Das Land NRW hat in seinem aktuell erstellten Handlungsleitfaden (MAGS NRW 2006: 8f) die im Bundesgesetz vorgegeben Richtlinien konkretisiert und empfiehlt:

Geeignet (Anmerk.: als Praxisanleitung) ist

- eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder
- eine Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. ein Gesundheits- und Krankenpfleger

mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung entsprechend einem NRW-Standard zur berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleitung in der Altenpflege nachgewiesen wird. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, im Zusammenspiel mit dem Fachseminar für Altenpflege die Auszubildenden an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen.

Eine Entlastung der Praxisanleitung von weiteren Aufgaben - der Zahl der angeleiteten Auszubildenden entsprechend - gewährleistet eine angemessene Betreuung der Auszubildenden.

Eine zu benennende Vertretung der Praxisanleitung übernimmt die Anleitung bei Abwesenheit der bestellten Praxisanleitung.

Die Notwendigkeit der berufspädagogischen Qualifizierung von Pflegefachkräften zu Praxisanleiterin ist also ebenso unumstritten wie die Notwendigkeit den Prozess der „Pädagogisierung des Arbeitsplatzes“ einzuleiten bzw. fortzuführen. Eine qualifizierte Praxisanleitung für Auszubildende in der Altenpflege und für Weiterbildungsteilnehmerinnen (zur Praxisanleiterin) sollte nur durch staatlich anerkannte Pflegefachkräfte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und berufspädagogischer Weiterbildung zur Praxisanleitung erfolgen. Der Didaktik der Pflegeausbildung entsprechend soll diese Weiterbildung in den Pflegeberufen handlungsorientiert ausgerichtet sein und den Prinzipien der Erwachsenenbildung gerecht werden (§ 2 Abs. 2 AltPflAPrV).

Die Berufspädagogische Weiterbildung zur Praxisanleitung in der Altenpflege soll

- die Bedeutung der Praxisanleitung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung deutlich hervorheben,
- kontinuierlich den aktuellen Entwicklungen angepasst werden,
- einen vergleichbaren Rahmen der berufspädagogischen Weiterbildungen in Bildungseinrichtungen in NRW schaffen und
- zur Qualifizierung des Lernorts „Praxis“ beitragen.

Um von einer pädagogischen Eignung als Lernort zu sprechen, bedarf es

- der verbindlichen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen zu Praxisanleiterinnen entsprechend § 2 Absatz 2 der Altenpflege - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV vom 26. November 2002 und
- struktureller Voraussetzungen in den pflegerischen Einrichtungen wie
 - angemessene Freistellung der Praxisanleiterinnen,
 - Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibungen,
 - Schaffung formaler Kommunikationsstrukturen zwischen den Fachseminaren für Altenpflege und den berufspraktischen Lernorten.

Auf weitere Rahmenbedingungen, Qualitätskriterien und Anforderungen an den Lernort Praxis wird an dieser Stelle verzichtet und auf den Praktischen Rahmenlehrplan für die Altenpflegeausbildung in NRW - Teil 1: Lernort Praxis (Mischke, 2006) verwiesen.

2. Konzeption der berufspädagogischen Weiterbildung

Angelehnt an den Aufbau des Praktischen Rahmenlehrplans für die Altenpflegeausbildung (ebd. – Teil 2) soll auch die berufspädagogische Qualifizierung der Logik des Lernfeldkonzepts und der Entwicklung der Handlungskompetenz folgen, deren folgende Erläuterung aus dem einführenden Kapitel im Teil 2 des Praktischen Rahmenlehrplan entnommen wurde (Mischke 2006: 2–6 f). Zur ausführlichen Erläuterung beruflicher Handlungskompetenz wird auf das einführende Kapitel im Teil 2 des praktischen Rahmenlehrplans verwiesen (ebd.: 2-1ff).

2.1 Bildungsverständnis und Handlungskompetenz

„Der Begriff Kompetenz wird nach dem hier zugrunde liegenden Verständnis in die Bereiche (bzw. Teilkompetenzen) Fachkompetenz, Personalkompetenz, Sozialkompetenz und Lern-/ Methodenkompetenz untergliedert, die im Folgenden kurz erläutert werden:

Fachkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen (KMK 2000).

Personalkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken, und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln (KMK 2000/2004). Die Person bringt die Voraussetzungen mit, um reflexiv selbstorganisiert zu handeln, d.h. sich selbst einzuschätzen, produktive Einstellungen, Werthaltungen, Motive und Selbstbilder zu entwickeln und zu verändern, Leistungsvorsätze zu entfalten und sich im Rahmen der Arbeit und außerhalb kreativ zu entwickeln und zu lernen (Erpenbeck & v. Rosenstiel 2003, Weinert 1998/2001).

Die Personalkompetenz umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein, Kritikfähigkeit und Selbstvertrauen (KMK 2000).

Sozialkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen, sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Insbesondere gehört dazu auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität (KMK 2000). Außerdem beinhaltet die Sozialkompetenz die Bereitschaft und Fähigkeit, sich gruppen- und beziehungsorientiert zu verhalten und neue Pläne, Aufgaben und Ziele zu entwickeln (Erpenbeck & v. Rosenstiel 2003).

Lernkompetenz/Methodenkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit zum selbstgesteuerten und selbstorganisierten Lernen (lebenslanges Lernen) (KMK 2000). Hierzu zählt das Anwenden fachlicher und instrumenteller Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, um kreativ Probleme zu lösen, Wissen sinnorientiert einzuordnen und zu bewerten, sowie die hierfür erforderlichen Methoden selbst kreativ weiterzuentwickeln (Erpenbeck & v. Rosenstiel 2003).

„Kompetenz bzw. Kompetenzerwerb ist von Wissen fundiert, durch Werte konstituiert, als Fähigkeit disponiert, durch Erfahrung konsolidiert und wird aufgrund des je eigenen Wollens realisiert“ (Keuchel 2005: 228).“

Entsprechend sind im Rahmen der berufspädagogischen Weiterbildung verschiedene Bezugswissenschaften bedeutsam, u.a. Berufspädagogik, Pflege- und Gesundheitswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie und Rechtskunde.

2.2 Übergeordnetes Lernziel / anzustrebende Kernkompetenz der berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleiterin

Die Praxisanleiterin nimmt ihre Aufgabe als pädagogischen Prozess wahr, den sie unter Berücksichtigung des Rahmenlehrplans für die praktische Ausbildung selbständig plant, gestaltet, anwendet und beurteilt. Sie ist fähig, die Auszubildende an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen.

Die Praxisanleiterin ist sich ihrer Wirkung als Vorbild für die Entwicklung einer beruflichen Haltung auf der Basis des jeweiligen Trägerleitbildes bewusst.

2.3 Lernfelder der berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleiterin (Umfang: 200 Stunden)

Die fünf Themenschwerpunkte, die bereits Bestandteil des Standards zur berufspädagogischen Weiterbildung von 2003 waren, wurden zunächst in die Lernfeldsystematik analog zum praktischen Rahmenlehrplan übernommen. Im Abgleichungsprozess mit den an die Praxisanleitung im Praktischen Rahmenlehrplan gestellten Anforderungen wurden im weiteren Entwicklungsverlauf Modifizierungen notwendig.

Die beiden ursprünglichen Themenschwerpunkte ‚Berufliches Selbstverständnis als Praxisanleiterin entwickeln‘ und ‚Das Lernfeld Praxis analysieren‘ wurden zusammengefasst zu ‚Berufliches Selbstverständnis als Praxisanleiterin entwickeln‘; ebenso die beiden Einheiten ‚Den Arbeitsplatz als Lernort nutzen und gestalten‘ und ‚Individuelles Lernen im Arbeitsalltag ermöglichen und den Anleiterprozess durchführen‘ zu ‚Individuelles Lernen ermöglichen und den Anleitungsprozess durchführen‘. Gleichzeitig wurde das Weiterbildungscurriculum um das Lernfeld Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung‘ ergänzt. Insgesamt gliedert sich die Weiterbildung in folgende Lernfelder:

- Lernfeld 1
Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Ausbildung berücksichtigen (Umfang: 20 Stunden)
- Lernfeld 2
Berufliches Selbstverständnis als Praxisanleiterin entwickeln (Umfang: 20 Stunden)
- Lernfeld 3
Individuelles Lernen ermöglichen und den Anleitungsprozess durchführen (Umfang: 70 Stunden)
- Lernfeld 4
Beurteilen und Bewerten des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden (Umfang: 50 Stunden)
- Lernfeld 5
Praktische Anleitung vorbereiten, durchführen und evaluieren (Umfang: 40 Stunden)

Lernfeld 1

Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Ausbildung berücksichtigen (20 h)

Inhalt

- Rechtliche Aspekte der Praxisanleitung: BGB, Haftungsrecht, Arbeitsrecht, Jugendschutzgesetz, Aufsichtspflicht, Arbeitsschutz, Datenschutz u. a.
- Kooperationspartner der Altenpflegeausbildung: Fachseminar und andere an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen
- Rechtliche Grundlagen der Pflegeausbildung: Ausbildungsvertrag, Kooperationsvertrag, Berufsgesetze und Prüfungsordnungen
- Organisation der Ausbildung: Einsatzplanung, Dienstplangestaltung und Dienstzeiten mit Blick auf Ausbildungsplanung
- Einführung in die Lernfeldorientierung und das Lernfeldkonzept: Empfehlende Richtlinie für die theoretische Ausbildung, praktischer Rahmenlehrplan
- Rahmenbedingungen für die Durchführung der Ausbildung: Stellenplan, Stellenbeschreibung, Rahmenlehrplan und Ausbildungsplan

Zu erreichende Kernkompetenz

Die Weiterbildungsteilnehmerin ist mit den rechtlichen Strukturen von unterschiedlichen Pflegeausbildungen vertraut. Sie kennt Schnittstellen und Verantwortungsbereiche der an der Ausbildungsorganisation beteiligten Ausbildungsstellen und erkennt ihren wichtigen Stellenwert im Rahmen der Pflegeausbildungen.

Lernziel / angestrebte Handlungskompetenzen	
Fachkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Kennt die rechtlichen Vorgaben der unterschiedlichen Pflegeausbildungen einschließlich der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (AltPflG + AltPflAPrV, KrPflG; APRO-APH etc.) - Ist mit den landesrechtlichen Verordnungen und Empfehlungen für die theoretische und praktische Altenpflegeausbildung vertraut; kennt die Grundsätze eines lernfeldorientierten Unterrichts und wesentliche Inhalte der schulischen Altenpflegeausbildung. - Ist mit den rechtlich verankerten Strukturen der Ausbildungen vertraut; kann Zuständigkeiten der einzelnen an der Ausbildung Beteiligten voneinander abgrenzen. - Kennt die das jeweilige Ausbildungsverhältnis begründenden Verträge und deren Inhalte. - Ist mit arbeitsrechtlichen Vorgaben (s.o.) vertraut und achtet in ihrer Ausbildungstätigkeit auf deren Einhaltung. - Ist mit straf- und haftungsrechtlichen Grundlagen vertraut; insbesondere weiß sie um die juristische Bewertung der Ausbildungsprobleme „Delegation“, „Schweigepflicht“, „Körperverletzung“. - Koordiniert die Organisation der praktischen Ausbildung: u.a. die Einsatzplanung, die Dienstplangestaltung und die Dienstzeiten.
Personalkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Erkennt ihren eigenen wichtigen Stellenwert im Rahmen der Pflegeausbildungen; entwickelt ein dementsprechendes Selbstverständnis für ihre Position und Tätigkeit und kann in ihrer Einrichtung ihre Stellenbeschreibungen vor dem Hintergrund der ihr zugewiesenen Aufgaben kritisch hinterfragen.

Sozial-kommunikative Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Kann ihre Funktion im Rahmen der Ausbildung im Team der Ausbildungspartner selbstbewusst und kooperativ vertreten.
Methodenkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Ist sicher im Umgang mit Gesetzestexten. - Kennt Quellen (Fachseminar, pflegerische Leitung der Einrichtung, Fachpresse, Internet etc.), aus denen sie ausbildungsrelevante Rechtsinformationen abrufen kann.

Mögliche praktische Lernaufgaben	
<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten Sie Kernaussagen zu ausbildungsrelevanten Gesetzestexten und erstellen Sie eine kurze Info-Broschüre oder ein Schaubild für Ausbildungsbewerber, aus der/dem die Strukturen der Ausbildung ersichtlich werden. • Erstellen Sie eine Übersicht über die verschiedenen Aufgaben der an der Ausbildung Beteiligten. • Vergleichen Sie die von Ihnen zusammengestellten Aufgaben der Praxisanleitung mit denen, die in Ihrer Stellen-/Aufgabenbeschreibung aufgeführt sind. Diskutieren Sie hierüber mit Ihrer Heim-/Pflegedienstleitung. • Machen Sie sich die arbeits-, straf- und haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen, mit denen Sie als Praxisleiterin konfrontiert sind, bewusst und überlegen Sie sich typische Anleitungssituationen, in denen Ihr erworbenes bzw. aufgefrischtes Rechtskunde-Wissen von Bedeutung ist. 	

Lernfeld 2

Berufliches Selbstverständnis als Praxisanleiterin entwickeln (20h)

Inhalt

- Rollenverständnis und – konflikte als Praxisanleiterin und im Team
- Theorie-Praxis-Verzahnung: Alltagsrealität und Ziele:
- Spannungsverhältnis zwischen Lernen und Arbeiten
- Pflege als theoriegeleitete Disziplin wieder entdecken
- Eigenen Lernbedarf erkennen / Sensibilisierung für Aktualisierung des eigenen Fachwissens und Umsetzung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse aus wichtigen Bezugswissenschaften
- Aufgaben- und Verantwortungsverteilung für die praktische Altenpflegeausbildung kennen
- Einrichtungsspezifische Bedingungen kennen, wie
 - Team- und Organisationsstrukturen
 - Führungsstile
- Anleitungsprozess in der Einrichtung verankern

Zu erreichende Kernkompetenz

Die Weiterbildungsteilnehmerin reflektiert die eigene Haltung und entwickelt ein berufliches Selbstverständnis als Praxisanleiterin. Sie ist sich ihrer besonderen Rolle im Team der Pflegenden als Mittlerin zwischen Team, Bewohnern und Auszubildender bewusst und kann ihre Anleiterrolle angemessen umsetzen.

Lernziel / angestrebte Handlungskompetenzen

Fachkompetenz	<ul style="list-style-type: none">- Entwickelt in ihrer spezifischen Arbeitssituation eine eigene Haltung und ein eigenes berufliches Selbstverständnis als Praxisanleiterin.- Kann einrichtungsspezifische Konflikte rund um die Ausbildung analysieren.- Ist mit der Analyse von Team- und Organisationsstrukturen vertraut und kann diese der Auszubildenden vermitteln.- Betrachtet die Praxisanleitung als theoriegeleiteten Prozess, der die Besonderheiten der Auszubildenden und der konkreten Arbeitssituation berücksichtigt.- Kennt und beachtet ihren eigenen Lernbedarf als „Praktikerin“ und dokumentiert ihr pflegerisches Fachwissen.
Personalkompetenz	<ul style="list-style-type: none">- Hält die besondere Rolle als Moderatorin, Beurteilerin, Motivatorin und Kollegin aus und entwickelt das nötige Selbstbewusstsein, Praxisanleitung in ihrer Einrichtung als anerkannte Fachlaufbahn zu etablieren.
Sozialkommunikative Kompetenz	<ul style="list-style-type: none">- Kann einerseits ihre Haltung und ihr berufliches Selbstverständnis angemessen kommunikativ vertreten und andererseits Spannungen und Krisen rund um das Ausbildungsgeschehen frühzeitig erkennen und konfliktmindernd ansprechen und lösen.- Kennt Gesprächsstrukturen und kann diese einordnen (Team, Vorgesetzte, Fachseminare und andere an der Ausbildung Beteiligte)
Methodenkompetenz	<ul style="list-style-type: none">- Kennt die jeweiligen Träger- und Organisationsstrukturen.- Kann diese Strukturen in einem Organigramm aufzeigen.

Mögliche praktische Lernaufgaben

- Beschreiben Sie formelle und informelle Aspekte Ihrer Organisation und überlegen Sie, wie Sie diese Aspekte der Auszubildenden vermitteln.
- Analysieren Sie die Struktur Ihrer Pflegestation und versuchen Sie eine Beschreibung Ihrer Praxisanleiterrolle.
- Erstellen Sie mit der Auszubildenden ein Organigramm Ihrer Einrichtung.
- Ermitteln Sie einrichtungsspezifische Konflikte rund um die Ausbildung.
- Erarbeiten Sie Strategien, um Ihren unterschiedlichen Rollen als Moderatorin, Beurteilerin, Motivatorin und Kollegin gerecht werden zu können.

Lernfeld 3

Individuelles Lernen ermöglichen und den Anleitungsprozess durchführen (70h)

Inhalt

- Ausbildungsplan, Anleitungskonzept
- Kooperation mit Fachseminar (Lernberatung)
- Lernsituationen in der Pflege analysieren und nutzen
- Ausbildungsverlauf steuern unter Berücksichtigung des Ausbildungsplans
- Didaktische, fachdidaktische und pädagogische Grundlagen
- Lernstandsermittlung, Bedingungsanalyse, Lehr-/Lernziel, Methoden und Medien, Ausbildungspläne und – verläufe u.a.
- Lernpsychologische Grundlagen
- Motivationstheorien (lernfördernde und lernhemmende Faktoren), Lernen lernen, selbstorganisiertes und selbstgesteuertes Lernen, lebenslanges Lernen
- Kompetenzentwicklungsmodelle
- Handlungsregulationsmodelle (Prinzip der vollständigen Handlung)
- Anleitung in speziellen Situationen wie z.B. Sterbebegleitung, Umgang mit Konflikten, mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensstörungen

Zu erreichende Kernkompetenz

Die Weiterbildungsteilnehmerin kennt die formalen Rahmenbedingungen zur Ausbildung, insbesondere den praktischen Rahmenlehrplan mit seinem Beurteilungsinstrument, den Handlungsleitfaden für die Ausbildung und die Prüfungsverordnung/Regelungen zur Abschlussprüfung, aktuelle Erlasse und Empfehlungen von Aufsichtsbehörden und hält die Vorgaben ein.

Die Weiterbildungsteilnehmerin plant und steuert selbständig und eigenverantwortlich den gesamten praktischen Ausbildungsprozess, begleitet zielorientiert die Auszubildende und evaluiert regelmäßig deren Kompetenzstand. Sie wendet pädagogische Konzepte im Anleitungsprozess an, organisiert den Lernort Praxis in Abstimmung mit dem Fachseminar und setzt Instrumente zur Entwicklung, zur Sicherung und zur Evaluation von Kompetenzen ein. Hierbei berücksichtigt sie die individuelle Situation der Auszubildenden und trägt dem Entwicklungsprozess der Auszubildenden beim Erwerb von Kompetenzen Rechnung.

Lernziel / angestrebte Handlungskompetenzen

Fachkompetenz	<ul style="list-style-type: none">- Erstellt Ausbildungskonzepte und wendet diese für die Praxisanleitung in der Einrichtung an.- Steuert den Ausbildungsverlauf anhand eines individuellen Ausbildungsverlaufsplanes unter Berücksichtigung struktureller Bedingungen (Stellenbeschreibungen, Urlaubsregelungen, Einsatzplanung).- Führt lösungsorientierte Vor-, Zwischen- und Abschlussgespräche mit Auszubildenden.- Entwickelt Lernsituationen im Praxisfeld, die geeignet sind für den Erwerb der angestrebten Kompetenzen.- Führt die zielgerichtete Anleitung der Auszubildenden prozesshaft durch:<ul style="list-style-type: none">- Nimmt eine Sachanalyse zum Anleitungsthema / zur Lernsituation vor.- Nimmt eine individuelle Bedingungsanalyse der Auszubildenden und der Lernumgebung vor.- Ermittelt die angestrebten Kompetenzen (Fach-, Personal- und Sozialkompetenz) der Auszubildenden vor dem Hintergrund der Lernsituation.- Führt die Anleitung im Sinne einer Handlungskette (Prinzip der vollständigen Handlung) durch und evaluiert deren Wirkung.- Kennt Motivationstheorien und wendet diese situationsangemessen an.- Kennt individuelle und allgemeine lernfördernde und lernhemmende Faktoren und berücksichtigt diese im Anleitungsprozess.
----------------------	--

Personal- kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Nimmt sich ernst in der Rolle der Lernmoderatorin, lässt Fehler zu und kann mit eigenen sowie Fehlern der Auszubildenden konstruktiv umgehen. - Ist sich selbst und ihren Berufsidealen gegenüber loyal. - Ist in der Lage, auch schwierige Entscheidungen selbstsicher zu treffen und gegenüber anderen zu vertreten. - Ist in der Lage, das eigene fachliche Wissen zu reflektieren und zu erweitern. - Zeigt Innovationsbereitschaft im Umgang mit Neuentwicklungen im Pflege- und Ausbildungsalltag. - Ist in der Lage, mit Kritik konstruktiv umzugehen.
Sozial- kommunikative Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Kommuniziert offen, ehrlich und mit Wertschätzung mit allen am Ausbildungsprozess Beteiligten. - Verhält sich loyal gegenüber dem Träger der Einrichtung, der Leitung sowie anderen Auszubildenden und kann Rollenkonflikte konstruktiv lösen. - Kommuniziert mit allen an der Ausbildung beteiligten Akteuren zielorientiert und handelt konsensfähige Vereinbarungen aus. - Thematisiert unbefriedigende Anleitungssituationen, die ggf. zwischen der Auszubildenden und der Praxisanleiterin entstehen. Ist in der Lage, eine individuelle, fördernde Lernatmosphäre mit der Auszubildenden zu schaffen.
Methoden- kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Ist in der Lage, die Auszubildende unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernmethoden individuell und dem Ausbildungsstand entsprechend zu fördern. - Beherrscht die Methoden der vollständigen Handlung und wendet sie im Ausbildungsprozess an. - Gestaltet den Lernprozess positiv, indem geeignete teilnehmerorientierte didaktische Techniken angewendet werden

Mögliche praktische Lernaufgaben

Die folgenden Beispiele zeigen Auszubildende mit unterschiedlichen Emotionen und Motivationen vor Ihrem ersten praktischen Einsatz am Beginn der dreijährigen Ausbildung zur Altenpflegerin.

- Überlegen Sie zusammen mit einer anderen Weiterbildungsteilnehmerin, wie Sie das Vorgespräch vorbereiten und durchführen würden.
 - Erstellen Sie für zwei Auszubildende einen individuellen Ausbildungsverlaufsplan für den ersten Einsatz. Auf was achten Sie besonders?
 - Stellen Sie Ihre Überlegungen im Weiterbildungskurs vor und diskutieren Sie Ihre Lösungsansätze mit Ihren Kolleginnen.
1. Der Auszubildende Kurt Kraftvoll (ehemaliger Schlosser) befindet sich bald im ersten berufspraktischen Einsatz, erste praktische Erfahrungen konnte er im Zivildienst sammeln. Das Lernen in der Schule fällt ihm schwer, deshalb hält er sich dort sehr zurück. Er freut sich sehr auf den ersten praktischen Einsatz, damit er dann endlich „die Ärmel so richtig aufkrepeln“ kann und anpacken darf.
 2. Die Auszubildende Frauke Forsch kann auf ein langes Vorpraktikum zurückblicken und fühlt sich in fast sämtlichen Belangen der Pflege sicher. „In der Schule kann man mir nichts Neues mehr beibringen, das kenne ich schon alles“, merkte sie im Vorgespräch mit der Praxisanleiterin an.
 3. Die Auszubildende Ute Unauffällig ist mit ihren achtzehn Jahren die Jüngste im Kurs. Im Unterricht meldet sie sich nur auf Ansprache und hält sich von den Mitschülern eher fern. Schriftliche Arbeiten führt sie mit großem Erfolg aus, das Arbeiten in der Gruppe fällt ihr schwer. Aus Angst Fehler zu machen, hält sie sich zurück. Teamarbeit ist sie nicht gewohnt, der erste praktische Einsatz steht an.
 4. Die Auszubildende Sybille Sorgenvoll erscheint morgens meist 15 Minuten zu spät, meist mit verweinten Augen zum Dienst. Auf Ansprache reagiert sie patzig und kurz angebunden. An diesen Tagen arbeitet sie unkonzentriert und fehlerhaft, außerdem muss sie ständig an anstehende Arbeiten erinnert werden.
 5. Die Auszubildende Lisa Lustig spielt in der Tanzgarde „flotte Funken“ die Solotänzerin. Die nächsten Wochenenden sind diesbezüglich mit Auftritten verplant. Außerdem finden Dienstags und Donnerstags die Proben statt, an denen sie ihrer Meinung nach teilnehmen muss. Die schulischen Leistungen leiden sehr unter diesen Aktivitäten. Der erste Praktikumseinsatz steht an und der Dienstplan ist bereits geschrieben.

Lernfeld 4

Beurteilen und Bewerten des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden (50 h)

Inhalt

- Wahrnehmungsfehler
- Beurteilungskriterien und –fehler
- Beurteilungsinstrumente (Prüfungsverfahren, Rahmenlehrplan)
- Beurteilungsverfahren
- Grundlagen der Gesprächsführung
- Fallarbeit
- Gespräche: Beurteilungs-, Kritik-, Vermittlungsgespräche
- Selbst- und Fremdbewertung (subjektiv/objektiv)

Zu erreichende Kernkompetenz

Die Weiterbildungsteilnehmerin kennt die Verantwortung und Konsequenzen einer Beurteilung und Bewertung für Auszubildende in der praktischen Ausbildung. Sie erkennt, dass eine professionelle Beurteilung den Ist – und angestrebten Entwicklungszustand der Auszubildenden beschreibt und weiß, dass bekannte Notensysteme zur Objektivierung von Stärken und Schwächen verwendet werden. Sie kennt die (Aus-) Wirkungen der Notenvergabe auf die Auszubildenden und ihre Haltung (Motivation).

Die Weiterbildungsteilnehmerin erkennt das System der Beurteilung und Bewertung als pädagogisches Instrument zur Kompetenzentwicklung und -festigung im Pflegeberuf. Sie kennt die Gefahren von Beurteilungsfehlern, Vor- und Nachteile von Beurteilungssystemen und kann professionell Beurteilungen und Bewertungen von Auszubildenden in der Pflegeausbildung vornehmen.

Lernziel / angestrebte Handlungskompetenzen

Fachkompetenz	<ul style="list-style-type: none">- Kennt verschiedene Beurteilungs- und Bewertungssysteme- Kennt Grundlagen der Personen- und Gruppenwahrnehmung- Kennt die Quellen von Wahrnehmungsfehlern- Kennt und berücksichtigt das Beurteilungsinstrument des praktischen Rahmenlehrplans- Kennt das System der Selbst- und Fremdbeurteilung/Selbst- und Fremdbild- Kennt und wendet Regeln der Gesprächsführung sowie die sozialpsychologischen Feedbackregeln zur Durchführung von Beurteilungs-, Bewertungs- und Kritikentwicklungsgesprächen an- Kennt die Gefahren von subjektiver Beeinflussung objektiver Benotungen und Beurteilung.
Personalkompetenz	<ul style="list-style-type: none">- Kann sich selber fachlich, sozial und personal bewerten/beurteilen.- Ist sich ihrer Verantwortung und der Konsequenzen in der Beurteilung von Auszubildenden bewusst.- Entwickelt geeignete Methoden und persönliche Professionalität im Umgang mit „schwierigen“ Auszubildenden, insbesondere bei destruktiver Haltung und lernschwachen Schülern.- Übernimmt die inhaltliche Gesamtverantwortung für ihre Auszubildenden in ihrer Einrichtung und vertritt sie innerhalb der hausspezifischen Hierarchie.- Ist in der Lage Beurteilungen anderer fachlich einzuordnen und aus Rückmeldungen weiterer an der Ausbildung beteiligter Personen ein konstruktives Gesamturteil zu beschreiben. Hierbei steht die Entwicklung und der Entwicklungsprozess der Auszubildenden im Vordergrund.

Sozial- kommunikative Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Kennt und berücksichtigt kommunikative Settings zum Führen von Beurteilungsgesprächen. - Integriert die Auszubildende in den Gesamtablauf der Einrichtung. - Überträgt der Auszubildenden Verantwortung für die gezielte eigene Entwicklung von sprachlichen und sozialen Kompetenzen für die professionelle Versorgung älterer Menschen. - Unterstützt den Aufbau sozialer Kontakte und bewertet deren Bedeutung für die Pflegebeziehung gemeinsam mit der Auszubildenden. - Unterstützt die Entwicklung einer professionellen Nähe-Distanz Haltung. - Holt externe Beurteilungen der Auszubildenden in allen Bereichen der Einrichtung/Versorgung von älteren Menschen ein.
Methodenkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Stimmt Methoden der Bewertung mit den Lernmethoden der Praxisanleitung ab. - Erreicht in Absprache mit der Auszubildenden eine methodische Kontinuität innerhalb des vorgegebenen praktischen Rahmenlehrplans für die Ausbildung. - Nutzt vorherige Beurteilungsergebnisse als Basis für die weitere Kompetenzentwicklung der Auszubildenden. - siehe auch Lernfeld 3 (Methodenkompetenz)

Mögliche praktische Lernaufgaben

- Beurteilen Sie Ihre sozialen, personalen und fachlichen Kompetenzen. Üben Sie dies zum einen über das Beurteilungsinstrument des praktischen Rahmenlehrplans ein und bewerten Sie zudem frei die Schwerpunkte Ihrer Kompetenz. Reflektieren und bewerten Sie dies anschließend mit der verantwortlichen Lehrkraft des Fachseminars.
- Üben Sie im Rollenspiel mit Videoaufzeichnung verschiedene Beurteilungs- und Entwicklungsgespräche mit „Auszubildenden“.
- Diskutieren Sie Vor- und Nachteile verschiedener Bewertungssysteme.
- Spielen Sie eine Anleitersituation mit wechselnden Rollen und lassen Sie sich von den anderen Weiterbildungsteilnehmerinnen fremd beurteilen. Vergleichen Sie Selbst- und Fremdbild.
- Üben Sie ein konstruktives Feedback anhand vorgelegter Kriterien und isolieren Sie Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler.
- Berichten Sie exemplarisch über erlebte Schülersausbildung im Wohnbereich / in der ambulanten Pflege und trainieren Sie mit der Methode der Fallarbeit Lösungsstrategien. Reflektieren Sie hierbei die Bedeutung der Mehrfachbewertung durch andere Personen.

Lernfeld 5

Praktische Anleitung vorbereiten, durchführen und evaluieren (Umfang: 40 h)

Inhalt

Projektaufgabe in Form einer Anleitersituation. Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit über die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation.

Zu erreichende Kernkompetenz

Die Weiterbildungsteilnehmerin führt auf der Basis des erstellten Ausbildungsverlaufsplanes die Auszubildende schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heran. Sie kennt bzw. hinterfragt den jeweiligen fachlichen theoretischen Wissensstand der Auszubildenden und kann im Rahmen ihrer Anleitungskompetenz didaktisch-methodisch auf die jeweilige Auszubildende eingehen, mit dem Ziel eines ausbildungsbezogenen Fertigkeitsergebnisses (Theorie – Praxisverzahnung).

Die Weiterbildungsteilnehmerin berücksichtigt hierbei die formalen Rahmenbedingungen zur Ausbildung, insbesondere den praktischen Rahmenlehrplan mit seinem Beurteilungsinstrument und den Handlungsleitfaden für die Ausbildung.

Lernziel / angestrebte Handlungskompetenzen	
Fachkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Führt selbständig eine Projektaufgabe in Form einer Anleitersituation von der Vorbereitung bis zur Evaluation durch. Wendet hierbei die in den anderen Lernfeldern entwickelten Handlungskompetenzen an. - Fertigt hierüber eigenständig eine schriftliche Hausarbeit (Umfang 15 - 20 Seiten) an, die folgende Elemente umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der Rahmenbedingungen <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung - Eigenanalyse - Schüleranalyse - Bewohneranalyse ▪ Thema der Anleitungssituation <ul style="list-style-type: none"> - Thema - Theoretische Begründung zur Wahl des Themas - Die Handlungskette ▪ Pädagogisches und didaktisches Konzept ▪ Umsetzung des Anleitungsthemas <ul style="list-style-type: none"> - Planung - Durchführung ▪ Beurteilung der Durchführung <ul style="list-style-type: none"> - Selbsteinschätzung des Schülers - Beurteilung durch den Anleiter ▪ Beurteilung der eigenen Praxisanleiterrolle ▪ Literaturliste
Personalkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Gewinnt Sicherheit in der Durchführung praktischer Ausbildung. - Ist sich ihrer Verantwortung als Praxisanleitung gegenüber der Auszubildenden und der zu Pflegenden bewusst. - Entwickelt geeignete Methoden und persönliche Professionalität für die Durchführung der praktischen Ausbildung. - Ist in der Lage, das eigene fachliche Wissen zu reflektieren und zu erweitern. - Zeigt Innovationsbereitschaft im Umgang mit Neuentwicklungen im Pflege- und Ausbildungsalltag.
Sozial-kommunikative Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Ist in der Lage, eine individuelle Lernatmosphäre mit der Auszubildenden zu schaffen.
Methodenkompetenz	<ul style="list-style-type: none"> - Beherrscht die Methoden der vollständigen Handlung und wendet sie im Ausbildungsprozess an. - Gestaltet den Lernprozess positiv, indem geeignete teilnehmerorientierte didaktische Techniken angewendet werden. - Kann die einzelnen Phasen des Anleitungsprozesses schriftlich festhalten und als einen in sich schlüssigen Bericht vorlegen.

Mögliche praktische Lernaufgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Leiten Sie eine Auszubildende in einer konkreten Pflegesituation an und berücksichtigen Sie hierbei die einzelnen Elemente des Anleitungsprozesses. Reflektieren Sie mit einer anderen Weiterbildungsteilnehmerin Ihre Erfahrungen. - Begründen Sie, wieso Sie welche didaktischen Methoden angewendet haben. - Überlegen Sie, wie Sie diese Anleitungssituation nach dem Muster der schriftlichen Projektarbeit dokumentieren können. Werden Sie sich Ihrer eigenen Schwächen und Stärken bewusst und reflektieren Sie dies ggf. mit Weiterbildungsleitung.

2.4 Rahmenbedingungen

(siehe hierzu auch Teil 1: „Lernort Praxis“, Praktischer Rahmenlehrplan für die Altenpflegeausbildung in NRW, Mischke 2006)

- Der Arbeitgeber der Weiterbildungsteilnehmerin ist verpflichtet, der Teilnehmerin die Durchführung des praktischen Teils der Weiterbildung einschließlich der Projektaufgabe in der Einrichtung zu ermöglichen.
- Die Weiterbildungsteilnehmerin ist verpflichtet, vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme diese beim Arbeitgeber anzuzeigen.
- Die Praxisanleiterin wird von dem Einrichtungsträger für Beratungs- bzw. Informationsgespräche mit den Praxisbegleiterinnen sowie für gemeinsame Treffen mit den Praxisbegleiterinnen und Schülerinnen freigestellt.
- Weitere strukturelle Rahmenbedingungen der berufspädagogischen Weiterbildung:

Umfang:	<ul style="list-style-type: none"> - 200 Stunden - zuzüglich des vorgeschriebenen Leistungsnachweises (Projektarbeit) - Seminarzeit sollte in Blockform stattfinden - praktische Umsetzung in Einrichtungen der Altenpflege
Zielgruppe:	- Staatlich anerkannte Pflegefachkräfte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege
Zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Kursleitung und Teilnehmenden	- Empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von höchstens 16. Bei einer höheren Teilnehmerzahl muss eine Orientierung am individuellen Lernprozess gesichert sein.
Leitung:	- Eine kontinuierliche Leitung der Weiterbildung ist verpflichtend.
Qualifikation der Dozenten/Dozentinnen:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Weiterbildungsleitung hat eine pflegepädagogische Ausbildung und pflegepraktische Erfahrung. - Die Fachdozenten/-dozentinnen verfügen über Qualifikationen entsprechend den theoretischen Inhalten. - Die Qualifikationen orientieren sich an den landesrechtlichen Vorgaben.
Leistungskontrolle:	Leistungskontrollen und –nachweise: <ul style="list-style-type: none"> - Praktische Prüfung in Form einer praktischen Anleitung vor Ort (Projektaufgabe – siehe Lernfeld 5) - Schriftliche Ausarbeitung der Projektaufgabe (siehe Lernfeld 5) - Kolloquium - mindestens 90 % Teilnahme
Zertifikat	<ul style="list-style-type: none"> - Zeugnis über erfolgreiche Teilnahme sowie - Nachweis der Themen und Leistungskontrollen

3. Literatur

- AltPflAPrv (2002) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin
- AltPflG (2003) - Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege vom 17. November 2000
- Erpenbeck J., v. Rosenstiel L. (Hrsg.) (2003) Handbuch Kompetenzmessung. Schäfer Poeschel Verlag. Stuttgart
- Keuchel R. (2005) Bildungsarbeit in der Pflege: Bildungs- und lerntheoretische Perspektiven in der Pflegeausbildung. Jacobs Verlag. Düsseldorf.
- KMK – Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2000) Handreichungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit den Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe, Fassung vom 15.09.2000. Sekretariat der KMK, Bonn. Online: www.kmk.de (20.01.2006)
- KMK – Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2004) Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz - Erläuterungen zur Konzeption und Entwicklung. Online: <http://www.kmk.org/schul/Bildungsstandards/Argumentationspapier308KMK.pdf> (25.10.2005)
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Ausbildung in der Altenpflege. Praktischer Rahmenlehrplan (2006). Mischke, Claudia et al., Arbeitsgruppe beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (2006)
- Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen. Standard zur berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleitung in der Altenpflege. Düsseldorf (2003)
- Weinert F.E. (1998) Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. In: Matalik S., Schade D. (Hrsg.) Entwicklung in Aus- und Weiterbildung, Anforderungen, Ziele, Konzepte. Baden-Baden. 23-43.
- Weinert F.E. (2001) Vergleichende Leistungsmessung in Schulen. Juventa Weinheim.

An der Überarbeitung des Standards zur berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleitung in der Altenpflege von 2003 haben mitgewirkt:

- Siegfried Ahrend**, Fachseminar für Altenpflege, Brühl, Seminarleiter
- Petra Berger**, Fachseminar für Altenpflege Rheine, Caritas Bildungswerk Ahaus, Seminarleiterin
- Michael Haas**, Ev. Fachseminar für Altenpflege, Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden, Seminarleiter
- Elke Knorr**, Fachseminar für Altenpflege der AWO, Heinsberg, Seminarleiterin
- Anita Kugelmann**, Fachseminar für Altenpflege im DRK-Kreisverband, Düsseldorf, Seminarleiterin
- Uwe Machleit**, Augusta Akademie – Evangelisches Fachseminar für Altenpflege, Bochum, Seminarleiter
- Katja Makowsky**, Master of Public Health, Dipl.-Pflegerin (FH), Osnabrück
- Claudia Mischke**, Master of Public Health, Dipl.-Pflegerin (Pflegerwissenschaft) (FH), Saarbrücken
- Wolf Günter Nürnberg**, Fachseminar für Altenpflege, Viersen, Seminarleiter
- Anke Schäfer**, CBT mbH, Köln, Leiterin Mitarbeiterförderung
- Sylvio Wienbeck**, Märkische Seniorenzentren gGmbH - Fachseminare für Altenpflege Lüdenscheid und Iserlohn, Seminarleiter

Fachseminar für Altenpflege

ZERTIFIKAT

Frau/Herr....., geboren am.....,

hat in der Zeit vom.....bis.....berufsbegleitend
an der berufspädagogischen Weiterbildung für Pflegefachkräfte

„Praxisanleitung in der Pflege“

erfolgreich teilgenommen
und die Abschlussprüfung bestanden.

Diese Weiterbildung entspricht dem aktualisierten Standard der berufspädagogischen Weiterbildung zur Praxisanleitung in Nordrhein-Westfalen 2006. Sie beinhaltet 200 Stunden, die auf fünf Lernfelder verteilt sind. Die Prüfung umfasst eine Hausarbeit, eine Lehrprobe „berufspraktische Anleitung“ und ein Abschluss-Kolloquium.

Der beigefügte „Nachweis über die Inhalte der Weiterbildung“ ist Bestandteil des Zertifikates (siehe Rückseite oder Anlage).

Ort, Datum:

.....
Vorsitz Prüfungsausschuss

.....
Lehrgangslleitung

Beurteilungsbogen

Dieser Beurteilungsbogen entspricht der in § 2 Abs 4 AltPflAPrV geforderten Bescheinigung der ausbildenden Einrichtung über den durchgeführten Ausbildungsabschnitt und wird als Beitrag zur praktischen Bewertung vor Ablauf der Probezeit und beim Abschluss eines praktischen Ausbildungsabschnittes erstellt und dem Fachseminar für Altenpflege vorgelegt. Sind neben der Praxisanleitung weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der praktischen Ausbildung beauftragt worden, sind sie bei der Beurteilung zu beteiligen.

Name, Vorname:

Geburtsdatum :

Einstellungsdatum :

Kurs :

Gesamte Sollstunden:

Krankheit (in Stunden):

Urlaub (in Stunden):

Ist-Stunden:

Note:

--

Dieser Bescheinigung liegt der schriftliche Nachweis über die Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechend den Vorgaben des Praktischen Rahmenlehrplans, Teil 3, Beurteilungsinstrumente für das erste bis dritte Ausbildungsjahr, zugrunde.

Ausbildende Einrichtung:	
Ausbildungsbereiche:	
Beurteilungszeitraum:	

Praxisanleiterin oder Praxisanleiter	
Ggf. weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	

Gesprächsleitfaden der Schülerin bzw. des Schülers zur Vorbereitung auf den Besuch der Praxisbegleitung

<p>Gespräch zwischen der Schülerin bzw. dem Schüler und der Praxisbegleitung am _____</p> <p>Name: _____ Kurs: _____ Einrichtung: _____</p> <p style="text-align: center;">Name der Praxisanleitung: _____</p>
<p>1. Wie haben Sie sich in der Praxiseinrichtung eingelebt? Welche positiven oder negativen Erfahrungen haben Sie gemacht?</p>
<p>2. Welche Aufgaben haben Sie bisher insbesondere wahrgenommen?</p>
<p>3. Inwieweit konnten Sie die im vorangegangenen Schulblock vermittelten theoretischen und fachpraktischen Inhalte in der Praxis anwenden?</p>
<p>4. Waren Sie durch die vermittelten theoretischen Inhalte gut auf die Inhalte dieses praktischen Abschnitts vorbereitet?</p>
<p>5. Nehmen Sie bereits selbständige Aufgaben wahr?</p>
<p>6. Welche Ziele haben Sie sich für diesen praktischen Abschnitt gesetzt? Inwieweit haben Sie diese schon erreicht?</p>
<p>Bemerkungen:</p>

Gesprächsleitfaden der Praxisanleitung zur Vorbereitung auf den Besuch der Praxisbegleitung

<p>Gespräch zwischen der Praxisanleitung und der Praxisbegleitung am _____</p> <p>Praxisanleitung/Vertretung: _____ Einrichtung: _____</p> <p>Schülerin oder Schüler: _____ Kurs: _____</p>
<p>1. Inwieweit hatte die Schülerin oder der Schüler die Möglichkeit, die theoretischen Inhalte des vorangegangenen Schulblocks in der Praxis umzusetzen?</p>
<p>2. Wie beurteilen Sie die Fachkenntnisse (entsprechend dem Stand der Ausbildung) der Schülerin oder des Schülers und deren Anwendung in der Praxis?</p>
<p>3. Wie motiviert nimmt die Schülerin oder der Schüler eigene Aufgaben wahr?</p>
<p>4. Hat sich die Schülerin oder der Schüler gut in das Team der Kollegen eingefügt?</p>
<p>5. Wurden der Schülerin oder dem Schüler bereits selbständige Arbeitsvorgänge/-bereiche in eigener Verantwortung übertragen?</p>
<p>6. Welche Lernziele haben Sie für diesen praktischen Abschnitt festgesetzt? Inwieweit wurden diese bisher erreicht?</p>
<p>7. Wie schätzen Sie den Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers zum jetzigen Zeitpunkt der Ausbildung ein?</p>

Gesprächsprotokoll der Praxisbegleitung über den Praxisbesuch	
des Fachseminars für Altenpflege _____	
am: _____ in der Einrichtung: _____	
Schülerin oder Schüler: _____	
Praxisanleitung: _____	
Beobachtung	Kommentar/Empfehlung
Die oben genannten Beobachtungen, Kommentare und Empfehlungen wurden reflektiert.	
_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift der Schülerin oder des Schülers
_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift der Praxisanleitung:
_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift der Praxisbegleitung:

Altenpflegeschülerin oder Altenpflegeschüler

Name: _____

Anschrift: _____

An die
Bezirksregierung
Dezernat 37

**Antrag
auf Anrechnung von Fehlzeiten im Sinne des § 8 Absatz 2 Altenpflegegesetz**

Hiermit beantrage ich gemäß § 8 Abs. 2 Altenpflegegesetz (AltPflG) meine über § 8 Abs. 1 AltPflG hinausgehenden Fehlzeiten aufgrund besonderer Härte anzurechnen, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird.

Andernfalls beantrage ich, die Ausbildungsdauer entsprechend meiner über § 8 Abs. 1 AltPflG hinausgehenden Fehlzeiten zu verlängern.

Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

(Ort / Datum) (Unterschrift der Altenpflegeschülerin oder des Altenpflegeschülers)

Stellungnahme Anstellungsträger:

Der Antrag der Altenpflegeschülerin oder des Altenpflegeschülers _____
auf **Anrechnung der** über § 8 Abs. 1 AltPflG hinausgehenden **Fehlzeiten** aufgrund besonderer
Härte wird

- befürwortet.
 nicht befürwortet.

Begründung:

Bei fehlender Befürwortung:

Der Antrag der Altenpflegeschülerin oder des Altenpflegeschülers auf **Verlängerung der Aus-
bildungsdauer** entsprechend der über § 8 Abs. 1 AltPflG hinausgehenden Fehlzeiten wird

- befürwortet.
 nicht befürwortet.

Begründung:

(Ort / Datum)

(Stempel, Unterschrift der Anstellungsträgers)

Stellungnahme des Fachseminars für Altenpflege:

Der Antrag der Altenpflegeschülerin oder des Altenpflegeschülers _____
auf Anrechnung der über § 8 Abs. 1 AltPflG hinausgehenden Fehlzeiten aufgrund besonderer Härte wird

- befürwortet.
- nicht befürwortet.

Begründung:

Die Fehlzeiten betragen _____ Wochen.

Bei fehlender Befürwortung:

Der Antrag der Altenpflegeschülerin oder des Altenpflegeschülers **auf Verlängerung der Ausbildungsdauer** entsprechend der über § 8 Abs. 1 AltPflG hinausgehenden Fehlzeiten wird

- befürwortet.
- nicht befürwortet.

Begründung:

(Ort / Datum)

(Stempel des Fachseminars, Unterschrift der Schulleitung)

Jahreszeugnis für :

Lernfelder, theoretische Ausbildung			Noten
Std.	1.	Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege	
80	1.1	Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen	
120	1.2	Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren	
720	1.3	Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen	
80	1.4	Anleiten, beraten und Gespräche führen	
200	1.5	Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	
Std.	2.	Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	
120	2.1	Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	
60	2.2	Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen	
120	2.3	Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbstorganisierten Aktivitäten unterstützen	
Std.	3.	Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit	
120	3.1	Institutionelle Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	
40	3.2	An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken	
Std.	4.	Altenpflege als Beruf	
60	4.1	Berufliches Selbstverständnis	
40	4.2	Lernen lernen	
80	4.3	Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	
60	4.4	Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	

praktische Ausbildung	
------------------------------	--

Berechnungen zum Stichtag:

angebotene Unterrichtsstunden gemäß § 1 AltPflAPrV

praktische Ausbildungsstunden gemäß § 1 AltPflAPrV

Soll:	Std.	Ist:	Std.
Soll:	Std.	Ist:	Std.

Ort/Datum _____ Leitung des Fachseminars für Altenpflege

Ort/Datum _____ Anstellungsträger

Die aus den drei Jahreszeugnissen zu bildenden Vornoten werden bei der Bildung der Noten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung anteilig mit einem Anteil von 25 von Hundert berücksichtigt.

Nicht schreibgeschütztes Notenstammblatt zur Berechnung der Jahreszeugnisse und Vornoten

Anlage 15

Frau / Herr

Std.	Lernfeld	1. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 1. Jahr	2. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 2. Jahr	3. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 3. Jahr	Vornote aus den Jahreszeugnissen
80	1.1																			
120	1.2																			
720	1.3																			
80	1.4																			
200	1.5																			

Std.	Lernfeld	1. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 1. Jahr	2. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 2. Jahr	3. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 3. Jahr	Vornote aus den Jahreszeugnissen
120	2.1																			
60	2.2																			
120	2.3																			

Std.	Lernfeld	1. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 1. Jahr	2. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 2. Jahr	3. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 3. Jahr	Vornote aus den Jahreszeugnissen
120	3.1																			
40	3.2																			

Std.	Lernfeld	1. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 1. Jahr	2. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 2. Jahr	3. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 3. Jahr	Vornote aus den Jahreszeugnissen
60	4.1																			
40	4.2																			
80	4.3																			
60	4.4																			

Bewertung der praktischen Ausbildung																		
1. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 1. Jahr	2. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 2. Jahr	3. Ausbildungsjahr				Dezimalwert	Zeugnisnote 3. Jahr	Vornote aus den Jahreszeugnissen

Merkblatt für Schülerinnen und Schüler
zur Altenpflegeabschlussprüfung
und
zum Antrag auf staatliche Anerkennung

1. Zulassung zur Abschlussprüfung:

Die Zulassung wird vom Fachseminar vorbereitet. Schülerinnen oder Schüler, die die höchstzulässigen Fehlzeiten von 12 Wochen, bei Schwangerschaft von 14 Wochen und bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens 4 Wochen je Ausbildungsjahr überschritten haben, müssen einen Antrag auf Zulassung nach der Härtefallregelung stellen, indem sie die Fehlzeiten begründen und sonstige Gründe, die für eine Ausnahmeregelung von Bedeutung sein könnten, benennen. Die Anträge müssen rechtzeitig, vor dem Prüfungstermin bei der Seminarleitung, die selbst noch dazu Stellung nehmen muss, eingereicht werden. Über die Zulassung entscheidet die Bezirksregierung und gibt dem Fachseminar hierüber einen schriftlichen Bescheid.

2. Teilnahme an der Abschlussprüfung:

Wer aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen verhindert ist an der Prüfung oder an Teilen der Prüfung teilzunehmen, muss diese Gründe gem. § 16 AltPflAPrV z.B. anhand ärztlicher Bescheinigungen oder anderer geeigneter Belege unaufgefordert und umgehend nachweisen. Bei Erkrankung am Prüfungstag selbst muss vor der Prüfung das Fachseminar für Altenpflege oder im Fall der praktischen Prüfung der Anstellungsträger informiert werden. Am gleichen Tag muss unverzüglich beim Fachseminar oder beim Anstellungsträger ein Attest vorgelegt werden.

Sollte dieser Nachweis nicht unverzüglich geführt werden, so wird die Nichtteilnahme an der Prüfung oder an Prüfungsteilen nach § 16 Abs. 2 AltPflAPrV zu Lasten der Schülerin oder des Schülers als unentschuldig angesehen und die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden gewertet.

3. Ergebnis der Abschlussprüfungen:

In der direkt im Anschluss an den letzten Prüfungsteil stattfindenden Sitzung des Prüfungsausschusses werden die Ergebnisse zusammengefasst und festgestellt, welche Schülerin und welcher Schüler bestanden bzw. nicht bestanden hat. Bei nicht bestandenen Prüfungen ist die Entscheidung des vorsitzenden Mitgliedes nach § 15 Abs. 2 AltPflAPrV in der Sitzung zu treffen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind. Die Ergebnisse der Prüfungen sowie Aussagen über die Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen werden den Schülerinnen und Schülern direkt im Anschluss an diese Sitzung mitgeteilt.

4. Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:

Die Anträge werden vom Fachseminar für den jeweiligen Lehrgang gesammelt bei der Bezirksregierung eingereicht. Die Anträge werden von dieser erst bearbeitet, wenn die notwendigen Unterlagen aller Antragsberechtigten vorliegen. Alle Teilnehmer müssen daher rechtzeitig

- a. einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung für den Beruf (Hausarzt) beim Fachseminar abgeben und
- b. bei dem für sie zuständigen Meldeamt einen Antrag auf Erteilung eines amtlichen Führungszeugnisses **der Belegart „0“ (für Behörden)** unter der Angabe des Adressaten: Name und Anschrift der Bezirksregierung (Dezernat 37) stellen. Das Führungszeugnis darf bei der Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung durch die Bezirksregierung nicht älter als drei Monate sein. Der Nachweis der Beantragung (Durchschrift der Quittung) ist dem Antrag beizufügen. Vordrucke und Antragsformulare sind bei der Kursleitung erhältlich. Für Rückfragen steht die Seminarleitung zur Verfügung.

Es besteht die Möglichkeit, die staatliche Anerkennung mit den notwendigen Unterlagen bereits so zeitig vor der Abschlussprüfung zu beantragen, dass die Urkunden über die staatliche Anerkennung bereits gemeinsam mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung übergeben werden können.

Fachseminar für Altenpflege:

Nr.:

Ort:

Vorschlag zur Bestellung des Prüfungsausschusses

Hiermit bitte ich gemäß § 6 der AltPflAPrV den nachgenannten Prüfungsausschuss zu bestellen.

Position	Name	Stellvertretung
Fachprüferin bzw. Fachprüfer Nr. 1		
Fachprüferin bzw. Fachprüfer Nr. 2		
Fachprüferin bzw. Fachprüfer Nr. 3		
Fachprüferin bzw. Fachprüfer Nr. 4		
Fachprüferin bzw. Fachprüfer Nr. 5		

Ort, Datum:

Leitung des Fachseminars:

Terminplaner zur staatlichen Altenpflegeprüfung

Fachseminar: _____

Kurs: _____

Prüfungstermin: _____

	...Wochen vor dem Prüfungs- termin	Datum	Erledigt: Hand- zeichen
1. Mitteilung der Prüfungstermine an die Bezirksregierung			
2. Vorschlag für die Bestellung des Prüfungsausschusses an die Bezirksregierung senden (Muster siehe Anlage 17)			
3. Genehmigung des Prüfungsausschusses durch die Bezirksregierung			
4. Benachrichtigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses			
5. Dozentenkonferenz <ul style="list-style-type: none"> - Zulassung der Schülerinnen und Schüler - Ausgabe der Vornotenlisten - Ermittlung der Prüfungsthemen mit Abgabetermin 			
6. Antrag der Schülerinnen und Schüler auf Zulassung zur Prüfung (Muster siehe Anlage 19); evtl. Antrag auf Zulassung nach Härtefallregelung (Muster siehe Anlage 13)			
7. Acht Wochen vor der ersten Teilprüfung Prüfungsunterlagen an die Bezirksregierung senden <ul style="list-style-type: none"> - Einzelanträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Muster siehe Anlage 19) - Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung (gesetzlich vorgegebene Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 AltPflAPrV) - Personalunterlagen - Notenstammblatt Spätestens acht Wochen vor der schriftlichen Prüfung Prüfungsvorschläge (A+B) mit Lö-			

<p>sungsschema (Muster siehe Anlage 21) an die Bezirksregierung senden</p>			
<p>8. Bestätigung der vorbehaltlichen Zulassung zur Abschlussprüfung durch die Bezirksregierung (spätestens <u>vier</u> Wochen vor dem 1. Prüfungstermin)</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftliche Mitteilung an die Schülerinnen und Schüler - Eingang der Prüfungsarbeiten 			
<p>9. Vorbereitung der Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfungsvorschläge (A+B) mit Lösungsschema (Muster siehe Anlage 21) - Niederschriften vorbereiten - Bewertungsschema mit Vornoten vorbereiten - Zeugnisse vorbereiten 			
<p>10. Mitteilung an die Schülerinnen und Schüler bzgl. der benötigten Unterlagen für die Beantragung der staatlichen Anerkennung</p>			
<p>11. Mitteilung der Vornoten (spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Teilprüfung)</p>			
<p>12. Praktische Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Termine der praktischen Prüfung mit den Einrichtungen vereinbaren - Zeitplan erstellen - Auswahl geeigneter Bewohnerinnen oder Bewohner bzw. Patientinnen oder Patienten - Einverständniserklärungen - Niederschriften und Beurteilungsbögen vorbereiten 			
<p>13. Mündliche Prüfung Zeitplan an die Bezirksregierung senden</p>			
<p>14. Zeitplan der mündlichen Prüfung verteilen und aushängen</p>			
<p>15. Mündliche Prüfung Niederschriften vorbereiten</p>			
<p>16. Nach der mündlichen Prüfung folgendes an die Bezirksregierung senden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelanträge auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (falls nicht bereits erfolgt), mit Nachweis der gesundheitlichen Eignung (falls nicht bereits erfolgt), (Muster siehe Anlage 31) 			

- Rechnung über die Prüfungsgelder			
17. Unterlagen an die Agentur für Arbeit und die Bezirksregierung senden - Namensliste (bestanden / nicht bestanden)			
18. Falls erforderlich, Schülerinnen und Schüler anschreiben zwecks Abholung der Urkunde, soweit die Urkunden gesammelt dem Fachseminar zugestellt worden sind.			
19. Erfolgsbeobachtung durchführen (an die Agentur für Arbeit und die Bezirksregierung)			

An die
Bezirksregierung
Dezernat 37

Ort, Datum

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, _____, die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Bestätigung
(jeweils vor den Teilprüfungen zu unterschreiben)

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich mich körperlich, geistig und seelisch in der Lage fühle, an den unten aufgeführten Teilen der staatlichen Altenpflegeprüfung teilzunehmen:

Praktischer Prüfungsteil

....., den
.....
Unterschrift

1. Schriftlicher Prüfungsteil

....., den
.....
Unterschrift

2. Schriftlicher Prüfungsteil

....., den
.....
Unterschrift

3. Schriftlicher Prüfungsteil

....., den
.....
Unterschrift

Mündlicher Prüfungsteil

....., den
.....
Unterschrift

Fächerauswahl für die schriftliche Prüfung

Fachseminar für Altenpflege: _____

Lehrgang: _____

Datum der schriftlichen Prüfung: _____

Gemäß § 10 AltPfiAPrV wird die Auswahl der Aufsichtsarbeiten von der Bezirksregierung auf Vorschlag der Altenpflegeschule vorgenommen. Die schriftliche Prüfung erfolgt in den unten bezeichneten Lernfeldern und dauert jeweils 120 Minuten. Die Altenpflegeschule reicht für jede Aufsichtsarbeit zwei alternative Vorschläge mit Lösungs- und Bewertungsschema ein.

Vorschlag Fachseminar		Entscheidung der Bezirksregierung für Vorschlag A oder B		Vorschlag des Fachseminars für das Datum der Aufsichtsarbeit		
Lernfelder	Minuten	Vorschlag A	Vorschlag B	1. Prüfungstag	2. Prüfungstag	3. Prüfungstag
1.1 sowie 1.2 Erste Aufsichtsarbeit	120					
1.3 sowie 1.5 Zweite Aufsichtsarbeit	120					
2.1 Dritte Aufsichtsarbeit	120					

 Ort / Datum Unterschrift der Schulleitung

 Ort / Datum Unterschrift der Vertreterin bzw. des Vertreters der Bezirksregierung

Niederschrift über die staatliche Prüfung in der Altenpflege

gemäß § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV) v. 29.11.2002

am Fachseminar für Altenpflege:

Prüfungsteilnehmerin oder
Prüfungsteilnehmer: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Auf die Festlegung in § 18 AltPflAPrV (Ausschluss von der Prüfung wegen Ordnungsverstoßes oder Täuschung) wurde hingewiesen.

Schriftlicher Teil Insgesamt drei Aufsichtsarbeiten über jeweils zwei Zeitstunden.
Die bewerteten Arbeiten sind Teil dieser Niederschrift.

1. Aufgaben aus den Lernfeldern 1.1 und 1.2 gemäß § 10 Abs. 1 Nr.1 AltPflAPrV

Prüfungsort:	Prüfungstag:	Prüfungsdauer:			
		2 Std. von		Uhr	
		bis		Uhr	
Aufgabe/Thema:					
Zugelassene Hilfsmittel					
Verlassen des Raumes (Uhrzeit):	von:	bis:	von:	bis:	von:
Besondere Vorkommnisse:					
Name und Unterschrift der Aufsicht	Aufsicht				
Beurteilung Fachprüferin bzw. Fachprüfer 1	Note:		Unterschrift:		
Beurteilung Fachprüferin bzw. Fachprüfer 2	Note:		Unterschrift:		
Ggfs. Festsetzung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses	Note:		Unterschrift:		

2. Aufgaben aus den Lernfeldern 1.3 und 1.5 gemäß §10 Abs.1 Nr. 2 AltPflAPrV

Prüfungsort:		Prüfungstag:		Prüfungsdauer:		
				2 Std.	von bis	Uhr Uhr
Aufgabe/Thema:						
zugelassene Hilfsmittel						
Verlassen des Raumes (Uhrzeit):	von:	bis:	von:	bis:	von:	bis:
Besondere Vorkommnisse:						
Name und Unterschriften der Aufsicht	Aufsicht					
Beurteilung Fachprüferin bzw. Fachprüfer 1	Note:		Unterschrift:			
Beurteilung Fachprüferin bzw. Fachprüfer 2	Note:		Unterschrift:			
Ggfs. Festsetzung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses			Unterschrift:			

3. Aufgaben aus dem Lernfeld 2.1 gemäß §10 Abs.1 Nr.3 AltPflAPrV

Prüfungsort:		Prüfungstag:		Prüfungsdauer:		
				2 Std.	von bis	Uhr Uhr
Aufgabe/Thema:						
zugelassene Hilfsmittel						
Verlassen des Raumes (Uhrzeit):	von:	bis:	von:	bis:	von:	bis:
Besondere Vorkommnisse:						
Name und Unterschriften der Aufsicht	Aufsicht					
Beurteilung Fachprüferin bzw. Fachprüfer 1	Note:		Datum	Unterschrift:		
Beurteilung Fachprüferin bzw. Fachprüfer 2	Note:		Datum	Unterschrift:		
Ggfs. Festsetzung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses	Note:		Datum	Unterschrift:		

Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung gemäß §10 Abs.4 AltPflAPrV mit Vornoten laut Bewertungsschema:

Praktischer Teil

Einrichtung:

Das beigefügte Protokoll der praktischen Prüfung ist Bestandteil dieser Niederschrift

Gesamtnote des praktischen Teils der Prüfung gemäß §12 Abs. 5 AltPflAPrV mit Vornoten laut Bewertungsschema:

Mündlicher Teil

Prüfungsort:

Prüfungstag:

Einzelprüfung

Gruppenprüfung

Das beigefügte Protokoll der mündlichen Prüfung ist Bestandteil dieser Niederschrift

Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 11 Abs.4 AltPflAPrV mit Vornoten laut Bewertungsschema:

**Gesamtergebnis der
Abschlußprüfung**

Die Prüfung ist bestanden nicht bestanden

Wenn die Prüfung nicht bestanden ist,
Wortlaut der Entscheidung nach § 15 Abs.2 AltPflAPrV:

Mitglieder des Prüfungsausschusses

Datum:

Vorsitzende bzw. Vorsitzender:

.....
Leitung des Fachseminars:

.....
Fachprüferin bzw. Fachprüfer:

.....
Fachprüferin bzw. Fachprüfer:

.....

Fachprüferin bzw. Fachprüfer:

.....
Fachprüferin bzw. Fachprüfer:

.....
Fachprüferin bzw. Fachprüfer:

.....
Fachprüferin bzw. Fachprüfer:

.....

Fachseminar für Altenpflege						
Bewertungsschema für die Abschlussprüfung						
Datum:		Prüfungsteilnehmerin oder -teilnehmer:				
schriftlicher Prüfungsteil jeweils 120 Minuten						
	Vornote gemäß Notenstammblatt		schriftliche P. 75%	Gesamtnote Lernfelder		
1.1		Vornote 25%			} 0,000 zu rundende Zeugnisnote 0 Zeugnisnote	
	Vornote gemäß Notenstammblatt	0,0		0,0		
1.2						
	Vornote gemäß Notenstammblatt		schriftliche P. 75%	Gesamtnote Lernfelder		
1.3		Vornote 25%		0,0		
	Vornote gemäß Notenstammblatt	0,0		0,0		
1.5			schriftliche P. 75%	Gesamtnote Lernfeld 2.1		
2.1		Vornote 25%		0,0		
		0,0				
mündlicher Prüfungsteil jeweils 10 Minuten						
	Vornote gemäß Notenstammblatt	Vornote 25%	mündliche P. 75%	Note mündlich Lernfeld 1.3		
1.3		0,0		0,0	} 0,000 zu rundende Zeugnisnote 0 Zeugnisnote	
	Vornote gemäß Notenstammblatt	Vornote 25%	mündliche P. 75%	Note mündlich Lernfeld 3.1		
3.1		0,0		0,0		
	Vornote gemäß Notenstammblatt		mündliche P. 75%	Note mündlich Lernfelder 4.1+4.3		
4.1		Vornote 25%		0,0		
	Vornote gemäß Notenstammblatt	0,0		0,0		
4.3						
praktischer Prüfungsteil						
		Vornote gemäß Notenstammblatt	praktische P. 75%	Gesamtnote praktisch		
				0	0,000	0
					zu rundende Zeugnisnote	Zeugnisnote
Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.						
schriftlich		0		Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet:		
mündlich		0		bestanden		nicht bestanden
praktisch		0		Nicht zutreffendes ist zu streichen.		
Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender						

Merkblatt zum praktischen Teil der Prüfung

Wo erfolgt die Prüfung?

Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:

1. in einem Alten- oder Pflegeheim, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, in dem die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist, oder
2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einem ambulanten Pflegedienst betreut wird, in welcher die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist.

Die Auswahl einer der oben angegebenen Einrichtungen und der pflegebedürftigen Personen erfolgt durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer.

Der praktische Teil der Prüfung kann mit Zustimmung der Bezirksregierung nur in Ausnahmefällen an der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden, wenn infolge kurzfristigen Ausfalls der zu pflegenden Person ein Ausweichen auf einen anderen Bewohner oder Patienten nicht möglich und seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.

Wann erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Prüfungszeiten?

Vier Wochen vor Prüfungsbeginn erhalten die Prüflinge verbindlich das Datum zur fachpraktischen Prüfung, das zwischen dem Fachseminar und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. Fachausschuss abzustimmen ist.

Die Praxisanleitung und die Fachprüferin oder der Fachprüfer wählen eine Woche vor dem Prüfungstermin vertraulich (siehe Muster Schweigepflichterklärung, Anlage 27) mindestens drei geeignete zu pflegende Personen aus. Die Entscheidung wird von den Fachprüfern in Absprache mit der Praxisanleitung getroffen.

Die Pflegebedürftigen oder die Betreuer müssen entsprechend § 12 Abs. 3 AltPflAPrV ihr Einverständnis schriftlich (Muster siehe Anlage 27) abgeben, die Zustimmung der Pflegedienstleitung der Einrichtung soll ebenfalls vorliegen.

Wie ist der Ablauf der Prüfung?

Die eigentliche fachpraktische Prüfung soll in einem Zeitraum von maximal zwei Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden, § 12 AltPflAPrV.

Die Fachprüferinnen und Fachprüfer entscheiden im Einvernehmen mit der Praxisanleitung, ob die Pflegeplanung im Fachseminar oder in der Einrichtung zu erstellen ist, so dass sich der Prüfling am ersten Tag der Prüfung an diesem Ort einfindet, um den Namen der zu pflegenden Person bzw. Personen zu erfahren.

Folgende Regelung gilt für die ab dem 1. Dezember 2006 beginnenden praktischen Prüfungen (siehe Auszug aus dem Erlass vom 29. September 2006, Anlage 34, XII).

Die Einrichtung, in der die praktische Prüfung stattfindet stellt im Vorfeld sicher, dass die Informationssammlungen sowie alle für die Erstellung der Pflegeplanung notwendigen Unterlagen – allerdings jeweils ohne Pflegeplanung - für die drei benannten Personen dem Prüfling zum Prüfungszeitpunkt zur Verfügung stehen. Bei EDV gestützten Unterlagen sind die entsprechenden Formulare auszudrucken. Als Hilfsmittel sind Pflegestandards einschließlich Pflegediagnosen der jeweiligen Einrichtung zulässig.

Der Prüfling beginnt, unmittelbar nachdem er den Namen der zu pflegenden Person erfahren hat und auf die Unterlagen zurückgreifen kann, auf entsprechenden Vordrucken mit der Erstellung der Pflegeplanung. Hierzu ist es ihm sodann zu ermöglichen, Kontakt mit der zu pflegenden Person herzustellen. Die Pflegeplanung ist daher vor Benennung der zu pflegenden Person gegenüber dem Prüfling aus den Unterlagen zu nehmen, damit sie diesem nicht zur Verfügung steht. Der Prüfungsteil „schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung“ soll einschließlich des Zeitraums der Kontaktaufnahme zu der zu pflegenden Person 120 Minuten nicht überschreiten. Der Kontakt des Prüflings mit der zu pflegenden Person soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Es ist sicherzustellen, dass der gesamte Prüfungsteil „schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung“ ohne fremde Hilfe vom Prüfling selbst erstellt wird. Als bald nach Abgabe der Ausarbeitung wird dem Prüfling eine Kopie der von ihm erstellten Pflegeplanung ausgehändigt.

Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten (§ 12 Abs. 2 AltPflAPrV). In der sich anschließenden Reflexion erhält der Prüfling Gelegenheit eine von der Planung abweichende Durchführung der Pflege zu erläutern und auf Rückmeldungen der Fachprüfer einzugehen. Die Dauer soll etwa 15 Minuten betragen, eine Maximalzeit von 30 Minuten darf nicht überschritten werden.

Wer darf die staatliche Prüfung abnehmen und benoten?

Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.

Die Praxisanleitung kann in beratender Funktion hinzugezogen werden.

Es empfiehlt sich für die Bewertung ein Verlaufsprotokoll und ein Ergebnisprotokoll mit Benotungsschema zu nutzen.

Verlaufsprotokoll der praktischen Prüfung

(wird von einer der Fachprüferinnen oder einem der Fachprüfer ausgefüllt)

Schülerin bzw. Schüler: _____

Fachprüferin bzw. Fachprüfer: _____

Fachprüferin bzw. Fachprüfer: _____

Praxisanleitung: _____

Datum: _____ Beginn und Ende der Prüfung: _____

Aufgabe: _____

Verlauf	Bemerkungen

Verlauf	Bemerkungen

Prüfungsergebnis: _____

Ort / Datum Fachprüferin bzw. Fachprüfer:

Ort / Datum Fachprüferin bzw. Fachprüfer:

Ort / Datum ggf. Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender:

**Ergebnisprotokoll
über die praktische Altenpflegeprüfung**

Schülerin oder Schüler: _____

Aufgabe: _____

Datum / Uhrzeit: am _____ von _____ bis _____

Punktzahlen der Teile:

Teil 1: _____ Punkte

Teil 2: _____ Punkte

Teil 3: _____ Punkte

Gesamtpunktzahl (Summe der Teile 1 bis 3):

Von maximal 200 Punkten wurden _____ Punkte erreicht.

Note

Unterschriften:

1. Fachprüferin oder Fachprüfer

2. Fachprüferin oder Fachprüfer

ggf. Praxisanleitung

ggf. Vorsitzende oder Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Teil 1

Das Kriterienraster für die Planungsphase bezieht sich - den Schritten des Pflegeprozesses folgend - auf die Kriterien Informationssammlung, Erkennen von Problemen und Ressourcen, Festlegen der Pflegeziele und Planung der Pflegemaßnahmen.

Auswertung der Informationssammlung	
Faktor:2	Maximale Punktzahl 10
05 Punkte	Pflege- und Betreuungssituation wird vollständig, fachlich korrekt und differenziert ausgewertet; Checklisten, Raster, Assessmentinstrumente werden korrekt ausgewertet.
04 Punkte	
03 Punkte	Pflege- und Betreuungssituation wird teilweise und nur zum Teil fachlich korrekt und differenziert ausgewertet; Checklisten, Raster, Assessment-instrumente werden teilweise korrekt ausgewertet.
02 Punkte	
01 Punkte	Pflege- und Betreuungssituation wird unzureichend ausgewertet, vorhandene Checklisten, Raster und Assessmentinstrumente werden nicht ausgewertet.

Erkennen von Problemen und Ressourcen	
Faktor:2	Maximale Punktzahl 10
05 Punkte	Daten aus der Pflege- und Betreuungssituation werden umfassend in gezielten aktuellen und potentiellen Problemstellungen formuliert und begründet, Ressourcen werden ersichtlich.
04 Punkte	
03 Punkte	Daten aus der Pflege- und Betreuungssituation werden teilweise in gezielten aktuellen und potentiellen Problemstellungen formuliert und begründet, Ressourcen werden teilweise ersichtlich.
02 Punkte	
01 Punkte	Daten aus der Pflege- und Betreuungssituation werden falsch oder nicht in gezielten Problemstellungen formuliert und nicht begründet, Ressourcen werden nicht ersichtlich.

Festlegen der Pflegeziele	
Faktor:2	Maximale Punktzahl 10
05 Punkte	Zielvereinbarungen sind umfassend und konkret ausgedrückt, mit klarer Zeitangabe und unter Einbezug des Bewohners.
04 Punkte	
03 Punkte	Zielvereinbarungen sind nicht vollumfänglich und nur teilweise konkret ausgedrückt, mit teilweiser Zeitangabe und unter teilweisem Einbezug des Bewohners.
02 Punkte	
01 Punkte	Zielvereinbarungen sind falsch oder nicht ausgedrückt, haben keine Zeitangabe und der Bewohner wurde nicht einbezogen.

Planung der Pflegemaßnahmen	
Faktor:2	Maximale Punktzahl 10
05 Punkte	Pflegemaßnahmen werden zu allen Zielen umfassend, fachlich korrekt und sinnvoll unter Einbezug des Bewohners beschrieben.
04 Punkte	
03 Punkte	Pflegemaßnahmen werden zu den Zielen teilweise nicht immer fachlich korrekt und nachvollziehbar beschrieben; Bewohner wurde nur teilweise einbezogen.
02 Punkte	
01 Punkte	Pflegemaßnahmen werden zu den Zielen falsch oder nicht beschrieben, Bewohner ist nicht einbezogen.

Teil 2

Das Kriterienraster für die Durchführungsphase bezieht sich auf die Bewertung der Übergabe, der Organisation der Pflegehandlungen, der Durchführungsqualität der pflegerischen Tätigkeiten, der Berücksichtigung institutioneller Vorgaben und Bedingungen und auf die Bewertung der Dokumentation.

Übergabe	
Faktor:2	Maximale Punktzahl 10
05 Punkte	Sicheres Auftreten; sprachlich fließendes - unter Verwendung des korrekten Darstellens der Belange des Bewohners sowie des geplanten Vorgehens.
04 Punkte	
03 Punkte	Teilweise unsicheres Auftreten; sprachlich teilweise unverständlich, eingeschränkte Fachsprache, Informationen zu den Bedürfnissen des Bewohners und zu notwendigen Maßnahmen werden teilweise eingeholt bzw. weitergegeben.
02 Punkte	
01 Punkte	Sehr unsicheres Auftreten; sprachlich erhebliche Mängel, keine Verwendung von Fachbegriffen. Belange des Bewohners und Informationen zu den erforderlichen Maßnahmen werden defizitär eingeholt.

Organisation	
Faktor:2	Maximale Punktzahl 10
05 Punkte	Umfassende Organisation des Handlungsablaufs bezüglich Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Pflegemaßnahmen - einschließlich der Vorbereitung des Bewohners, der Materialien und der eigenen Vorbereitung der Pflegeperson. Die pflegerischen Handlungen werden flexibel an die Pflegesituation angepasst.
04 Punkte	
03 Punkte	Die Organisation des Handlungsablaufs zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Pflegemaßnahmen einschließlich der Vorbereitung des Bewohners, der Materialien und der Vorbereitung der Pflegeperson erfolgt größtenteils. Die pflegerischen Handlungen werden weitgehend flexibel an die Pflegesituation angepasst.
02 Punkte	
01 Punkte	Organisation des Handlungsablaufs bezüglich Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung Pflegemaßnahmen einschließlich der Vorbereitung des Bewohners, der benötigten Materialien und der Pflegeperson ist defizitär. Notwendige Abweichungen vom Ablaufplan werden nur in geringem Umfang oder gar nicht vorgenommen.

Durchführungsqualität der pflegerischen Tätigkeiten	
Faktor:8	Maximale Punktzahl 40
05 Punkte	Die geplante Pflege und Betreuung wird in vollem Umfang und unter Beachtung der aktuellen Situation fachlich korrekt und umfassend durchgeführt. Bei der Ver- richtung pflegerischer Maßnahmen finden pflegerische Konzepte, hygienische Erfordernisse sowie Maßnahmen der Arbeitssicherheit Berücksichtigung.
04 Punkte	
03 Punkte	Die geplante Pflege und Betreuung wird größtenteils fachlich korrekt durchge- führt, die aktuelle Situation wird teilweise mitberücksichtigt. Pflegerische Konzep- te, hygienische Erfordernisse sowie Maßnahmen der Arbeitssicherheit finden nicht vollständige Berücksichtigung.
02 Punkte	
01 Punkte	Die geplante Pflege und Betreuung wird falsch oder mit erheblichen Mängeln durchgeführt, die aktuelle Situation wird wenig oder gar nicht beachtet. Pflegeri- sche Konzepte, hygienische Erfordernisse sowie Maßnahmen der Arbeitssicher- heit finden kaum oder nur in geringem Umfang Berücksichtigung.

Integration der zu pflegenden Person	
Faktor:8	Maximale Punktzahl 40
05 Punkte	Der Bewohner wird bei allen Handlungen angemessen integriert; eine angemese- sene Kommunikation findet Berücksichtigung, dabei werden Gefühle und Stim- mungen erkannt und berücksichtigt, Sachverhalte werden geklärt.
04 Punkte	
03 Punkte	Der Bewohner wird bei den Handlungen teilweise integriert; die Kommunikation ist weitgehend angemessen, Gefühle und Stimmungen werden meistens erkannt und berücksichtigt, Sachverhalte werden größtenteils geklärt.
02 Punkte	
01 Punkte	Der Bewohner wird bei den Handlungen wenig oder nicht integriert; die Kommu- nikation ist dem Bewohner nicht angemessen, Gefühle und Stimmungen werden meistens nicht erkannt oder ignoriert, Sachverhalte werden nicht geklärt.

Institutionelle Vorgaben	
Faktor:2	Maximale Punktzahl 10
05 Punkte	Organisatorische und administrative Vorgaben der Einrichtung werden durchweg eingehalten, notwendige Abweichungen werden vorgenommen und entsprechend begründet.
04 Punkte	
03 Punkte	Organisatorische und administrative Vorgaben der Einrichtung werden teilweise eingehalten, notwendige Abweichungen werden teilweise vorgenommen und be- gründet.
02 Punkte	
01 Punkte	Organisatorische und administrative Vorgaben der Einrichtung werden nicht ein- gehalten; notwendige Abweichungen werden nicht vorgenommen.

Dokumentation	
Faktor:2	Maximale Punktzahl 10
05 Punkte	G geplante Maßnahmen werden fachlich korrekt und vollständig dokumentiert, Abweichungen werden begründet.
04 Punkte	
03 Punkte	G geplante Maßnahmen werden überwiegend fachlich korrekt und vollständig dokumentiert, Abweichungen werden teilweise dokumentiert und begründet.
02 Punkte	
01 Punkte	G geplante Maßnahmen werden nicht oder fehlerhaft dokumentiert, Abweichungen werden nicht dokumentiert.

Teil 3

Das Kriterienraster für die Reflexionsphase bezieht sich auf die Darstellung und Erläuterung der Planung und Durchführung, die Begründung von Handlungen und Handlungsweisen sowie aus den Schlussfolgerungen bzw. den erkannten Konsequenzen für das eigene Handeln.

Erläuterung	
Faktor:3	Maximale Punktzahl 15
05 Punkte	Abweichungen vom geplanten Verlauf, Stärken und Schwächen, aufgetretene Probleme in den Pflege- und Betreuungshandlungen werden vollständig, umfassend und verständlich dargelegt. ¹³
04 Punkte	
03 Punkte	Abweichungen vom geplanten Verlauf, Stärken und Schwächen, aufgetretene Probleme in den Pflege- und Betreuungshandlungen werden teilweise beschrieben; Darlegungen sind nicht in allen Punkten verständlich.
02 Punkte	
01 Punkte	Abweichungen vom geplanten Verlauf, Stärken und Schwächen, aufgetretene Probleme in den Pflege- und Betreuungshandlungen werden nicht angegeben / sind unzutreffend; Darlegung ist bruchstückhaft, unverständlich.

¹³ vgl. Hundenborn / Kreienbaum 1998

Begründung	
Faktor:3	Maximale Punktzahl 15
05 Punkte	Begründungen für Handlungen und Handlungsweisen im Zusammenhang mit berücksichtigten Konzepten und Instrumenten werden aus pflegerischer, pflegewissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher und gerontologischer Sicht umfassend und nachvollziehbar gegeben.
04 Punkte	
03 Punkte	Begründungen für Handlungen und Handlungsweisen im Zusammenhang mit berücksichtigten Konzepten und Instrumenten werden aus pflegerischer, pflegewissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher und gerontologischer Sicht teilweise gegeben, Darlegungen sind nicht immer nachvollziehbar.
02 Punkte	
01 Punkte	Begründungen für Handlungen und Handlungsweisen werden nicht gegeben oder sind unzutreffend, Darlegungen sind unverständlich.

Konsequenzen	
Faktor:2	Maximale Punktzahl 10
05 Punkte	Eine umfassende Einschätzung bezüglich der eigenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie des weiteren Entwicklungsbedarfs wird vorgenommen, der Prüfungskandidat bleibt sachlich.
04 Punkte	
03 Punkte	Eine Einschätzung wird teilweise zu eigenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten sowie des weiteren Entwicklungsbedarfs vorgenommen, der Prüfungskandidat bleibt weitgehend sachlich.
02 Punkte	
01 Punkte	Keine oder eine falsche Einschätzung wird zu eigenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten sowie zum weiteren Entwicklungsbedarf vorgenommen, der Prüfungskandidat ist unsachlich.

Für die Bewertung der praktischen Prüfung ergibt sich folgendes Punkte-Noten-Schema:

200 – 180 Punkte = Note 1

179 – 150 Punkte = Note 2

149 – 120 Punkte = Note 3

119 – 100 Punkte = Note 4

99 – 70 Punkte = Note 5

69 - 0 Punkte = Note 6

**Praktischer Teil der Prüfung in der Altenpflegeausbildung –
Einverständniserklärung**

Fachseminar für Altenpflege / Nr.: _____
Schülerin oder Schüler / Kurs: _____

1. Einverständniserklärung der Bewohnerin oder des Bewohners

Hiermit erkläre ich, Frau oder Herr _____ mich einverstanden, am praktischen Teil der Prüfung als zu pflegende Person der Schülerin oder des Schülers _____ teilzunehmen. Ich bin bereit, mich im Rahmen der Grund- und Behandlungspflege von der Schülerin oder dem Schüler am Prüfungstag pflegen zu lassen.

Ich bin darüber informiert, dass am Prüfungstag zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer Frau und/oder Herr _____, _____ und die zuständige Praxisanleitung Frau oder Herr _____ anwesend sein werden.

Gegebenenfalls kann auch die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilnehmen.

Ich bin einverstanden, dass zur Bewertung der Prüfungsleistung neben dem Prüfling die beteiligten Prüferinnen und Prüfer Einsicht in meine Pflegeanamnese und alle weiteren für die Erstellung der Pflegeplanung notwendigen Unterlagen nehmen können.

Diese Erklärung kann ich zu jeder Zeit mündlich oder schriftlich zurücknehmen.

Name: _____
Anschrift: _____

Ich stehe nicht unter rechtlicher Betreuung

Datum: _____ Unterschrift: _____

Frau oder Herr _____ steht unter rechtlicher Betreuung im Sinne des § 1896 BGB.

Name der Betreuerin bzw. des Betreuers: _____

Anschrift: _____

Mit nachfolgender Unterschrift erkläre ich mein Einverständnis.

Datum: _____ Unterschrift _____

2. Zustimmung der Pflegedienstleitung

Mit nachfolgender Unterschrift erkläre ich meine Zustimmung, dass Frau oder Herr _____ in die Pflegesituation der praktischen Prüfung am _____ mit einbezogen wird.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Schweigepflichterklärung

Hiermit versichern wir, dass wir über den gesamten Inhalt und das Ergebnis der praktischen Prüfung
der / des Auszubildenden

Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren.

Das Fachseminar für Altenpflege hat den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein- Westfalen vom 17.01.2006 bekannt gegeben.

Ort, Datum.....

Praxisanleitung:.....

Pflegedienstleitung:.....

Stempel der Einrichtung:.....

Mündliche Abschlussprüfung in der Altenpflege

am: Wochentag, Datum

	Lernfeld 1.3 (10 Minuten)	Lernfeld 3.1 (10 Minuten)	Lernfelder 4.1 + 4.3 (10 Minuten)
Fachprüferin oder Fachprüfer:			
Fachprüferin oder Fachprüfer:			
Protokollführer/-in			
	Raum I	Raum II	Raum III

08:30 - 09:10 Uhr	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
09:15 - 09:55 Uhr	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 1
10:00 - 10:40 Uhr	Gruppe 3	Gruppe 1	Gruppe 2
10:45 - 11:00 Uhr	Pause	Pause	Pause
11:00 - 11:40 Uhr	Gruppe 4	Gruppe 5	Gruppe 6
11:45 - 12:25 Uhr	Gruppe 5	Gruppe 6	Gruppe 4
12:30 - 13:10 Uhr	Gruppe 6	Gruppe 4	Gruppe 5

Im Anschluss an die Prüfung werden die abschließenden Entscheidungen getroffen.

Gruppe 1:	Schüler 1 Schüler 2 Schüler 3 Schüler 4	Gruppe 4:	Schüler 13 Schüler 14 Schüler 15 Schüler 16
-----------	--	-----------	--

Gruppe 2:	Schüler 5 Schüler 6 Schüler 7 Schüler 8	Gruppe 5:	Schüler 17 Schüler 18 Schüler 19 Schüler 20
-----------	--	-----------	--

Gruppe 3:	Schüler 9 Schüler 10 Schüler 11 Schüler 12	Gruppe 6:	Schüler 21 Schüler 22 Schüler 23 Schüler 24
-----------	---	-----------	--

Fachseminar für Altenpflege/ Nr. _____
 Kurs: _____
 Schülerin oder Schüler: _____
 Datum der Prüfung: _____

Niederschrift über den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung in der Altenpflege gemäß Altenpflege - Ausbildungs- und Prüfungsordnung – AltPflAPrV - vom 26. November 2002 – BGBl 2002 Teil I Nr. 81 –

	Lernfeld :	Aufgabe-Nr.
Beginn: Ende:	Thema/Aufgabe:	
Fachprüferin oder Fachprüfer:		
Protokollantin oder Protokollant:		
Bemerkungen:		

	Erwartungshorizont der Fachprüferin oder des Fachprüfers:
--	--

Note:	Unterschrift der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers	Unterschrift der Protokollantin bzw. des Protokollanten

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung in der Altenpflege

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung in der Altenpflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Al-
tenpflegegesetzes vom 17. November 2000 in der derzeit gültigen Fassung vor dem staatlichen
Prüfungsausschuss bei der

_____ in _____
Altenpflegeschule Ort

bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung: „_____“
2. im praktischen Teil der Prüfung: „_____“
3. im mündlichen Teil der Prüfung: „_____“

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift

Antrag auf Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Altenpflegerin oder Altenpfleger

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Fachseminar: _____ Lehrgangs-Nr.: _____

Bezirksregierung
Dezernat 37**Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 2 AltPflG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, mir die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- „staatlich anerkannte Altenpflegerin“
- „staatlich anerkannter Altenpfleger“ zu erteilen.

Die für den Antrag erforderlichen Unterlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- sind beigefügt.
- gehen Ihnen mit gesonderter Post zu.

Gleichzeitig erkläre ich, dass ich nicht vorbestraft bin und derzeit gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Das polizeiliche Führungszeugnis nach Belegart „0“ habe ich bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung beantragt (siehe beigefügte Kopie der Quittung).

Ich bitte, mir die Erlaubnis nach § 1 AltPflG zu erteilen.

Ort, Datum_____
Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

”_____“

Name, Vorname

geboren am _____ in _____

erhält auf Grund des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

”_____“

zu führen.

Ort, Datum

(Siegel)

Unterschrift

Bescheid bei nicht bestandener Prüfung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anrede

Ihre Abschlussprüfung als Altenpflegerin bzw. Altenpfleger am

Sehr geehrte ,

wie Ihnen bereits mündlich mitgeteilt worden ist, haben Sie die Abschlussprüfung nicht bestanden.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) besteht die Abschlussprüfung aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Nach § 14 Abs.1 dieser Verordnung ist die Prüfung bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

In Ihrem Fall sind die einzelnen Prüfungsteile wie folgt bewertet worden:

Schriftlicher Teil: _____

Praktischer Teil: _____

Mündlicher Teil: _____

Danach musste das Gesamtergebnis mit „nicht bestanden“ festgestellt werden.

Gemäß § 15 Abs.1 AltPflAPrV kann jeder nicht bestandene Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Dies wird Ihnen für eine Wiederholungsprüfung auferlegt.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern entschieden, dass die Ausbildung bis zum gemäß § 15 Abs. 2 AltPflAPrV verlängert wird und folgenden Inhalt hat:

-
-
-

Ich weise darauf hin, dass Ihre Zulassung zur Wiederholungsprüfung versagt werden kann, wenn Sie sich nicht an diese Festlegungen halten. Im Falle einer Nichtzulassung aus diesen Gründen wäre die Prüfung dann als endgültig nicht bestanden anzusehen.

Die Verlängerung der Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung müssen Sie zur Wahrung Ihrer Rechte beim Anstellungsträger unverzüglich formlos schriftlich beantragen.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfungsteile ist nicht erforderlich.

Einzelheiten über Ihre weitere Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung bitte ich mit der Leitung des Fachseminars zu besprechen.

Soweit Sie Fragen zum Zustandekommen der einzelnen Noten, insbesondere der Noten nicht bestandener Prüfungsteile haben, wird die Fachprüferin oder der Fachprüfer auf Wunsch sicher bereit sein, die einzelnen Punkte mit Ihnen noch einmal durchzugehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung (Anschrift) oder dem Prüfungsausschuss des Fachseminars für Altenpflege (Anschrift) einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Auszüge aus Erlassen

I. Auszug aus dem Erlass vom 15. Juli 2004:

1. Jahreszeugnisse

Das empfohlene Formular Jahreszeugnis ist als Exceltabelle ausgestaltet und nicht mit Schreibschutz versehen. Es bietet sich an, die Vorseite des DIN 4 Zeugnisses von den Fachseminaren individuell mit den eigenen Angaben, den Angaben zur Person der Schülerin bzw. des Schülers und ggf. individuell mit einem Logo des Fachseminars zu gestalten. Die Rückseite mit den Noten zu den im vorgeschriebenen Lernfeldern hat nochmals den Namen der Schülerin oder des Schülers zu enthalten.

Das Abschlusszeugnis ist gemäß § 3 Abs. 1 Ausbildungsprüfungsverordnung zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres zu erteilen. Die Mitunterzeichnung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist entbehrlich. In diesem Fall dokumentiert die unterzeichnende Leitung des Fachseminars durch ihre Unterschrift das hergestellte Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung.

Die Darstellung der im Jahreszeugnis festzuhaltenden individuellen Unterrichtsstunden (Soll und Ist) entspricht den Anforderungen der Europäischen Union.

2. Notenstammblatt

In das vorgeschriebene Formular Notenstammblatt werden die erzielten Einzelleistungen ausdifferenziert eingetragen. Die unterlegten Formeln berücksichtigen die Vorgaben des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 AltPflG. Danach werden die Vornoten bei der Bildung der Noten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 v.H. berücksichtigt. Vornoten sind gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 AltPflG die sich aus den Zeugnissen nach § 3 Abs. 1 AltPflG ergebenden Noten. Dies sind gerundete Noten, die Sie der letzten Spalte des Notenstammblatte entnehmen können. Die in der vorletzten Spalte dargestellten Dezimalnoten geben den mittleren Wert der über drei Jahre erzielten Dezimalwerte wieder. Diese Dezimalwerte geben allenfalls Aufschluss über das Zustandekommen der Noten aus den Jahreszeugnissen bzw. der Vornoten gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 AltPflG. Das Notenstammblatt ist die Unterlage, mit der das Fachseminar seinen Vorschlag zur Festsetzung der Vornoten gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 AltPflG mitteilt. Das Stammblatt dient somit der Arbeitserleichterung und Standardisierung bei den Fachseminaren und kann bei Nachfragen zur detaillierten Erläuterung des Entstehens einer Note gegenüber allen Beteiligten verwendet werden. Die im Notenstammblatt ermittelten Vornoten berücksichtigen zugleich das Gesamtprüfungsprozedere und können nahtlos in das ebenfalls als Exceltabelle beigefügte Bewertungsschema zur Abschlussprüfung übernommen werden. Der Weg zur Berechnung und Findung der Prüfungsnote stellt somit durch die Jahreszeugnisse, das Notenblatt und das Bewertungsschema ein in sich stimmiges Gesamtgefüge dar.

3. Bewertungsschema für die Abschlussprüfung

Im Rahmen der Ermittlung der Zeugnisnoten ist das beigefügte Bewertungsschema für die Abschlussprüfung zu benutzen. Die konkrete Handhabung wird jeweils durch die Bezirksregierungen in Absprache mit den Fachseminaren geregelt.

Es empfiehlt sich die EDV- mäßige Handhabung des Bewertungsschemas für den einzelnen Prüfling im Rahmen bzw. am Rande der Abschlussprüfung. Soweit eine EDV – mäßige Vorbe-

reitung durch die Fachseminare erfolgt ist, Ausfüllen der Spalte 1 (Vorschlag der Vornote) könnten die jeweils eingereichten Datenträger noch am Tag der Prüfung vervollständigt werden. Es bleibt den Bezirksregierungen vorbehalten, ob ausschließlich sie selbst das Bewertungsschema für die Abschlussprüfung ausfüllen.

Auf eine technisch mögliche Verknüpfung zwischen den drei Tabellen in der Form, dass die als Zeugnis- bzw. Vornoten nach dem Notenstammblatt ermittelten Werte automatisch in das Zeugnisformular bzw. in das Bewertungsschema für die Abschlussprüfung übertragen werden, wurde auf Anregung der Arbeitsgruppe verzichtet. Der Effekt der Arbeitersparnis bei der schlichten Übertragung fällt zum einen kaum ins Gewicht und bei zunehmender Komplexität des Gesamtsystems wird eine Kontrolle der Plausibilität erschwert.

Das Notenstammblatt ist für diejenigen Ausbildungen, die bereits früher begonnen haben, hinsichtlich des ersten Ausbildungsjahres nachträglich auszufüllen.

Ergänzung vom 26. Oktober 2004 zum Erlass vom 15. Juli 2004 um folgenden Zusatz:

Wenn sich die Gesamtnote eines Lernfeldes aus verschiedenen Einzelnoten zusammensetzt, z.B. weil die Benotung durch verschiedene Dozenten erfolgt, so werden diese unabhängig vom jeweiligen Stundenanteil am Lernfeld in der Notenermittlung als gleichwertig betrachtet. Eine prozentuale Gewichtung entsprechend der Stundenverteilung erfolgt nicht, da davon ausgegangen wird, dass jede (auch noch so kleine) Lehreinheit bzw. jeder Lerninhalt für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Die Einzelnoten fließen daher gleichberechtigt in die Notenermittlung für die Gesamtnote eines Lernfeldes ein.

II. Auszug aus dem Erlass vom 9. November 2004

1. Ein Wechsel von Ausbildungsabschnitten in der Altenpflegefachkraftausbildung

Ein Wechsel von Ausbildungsabschnitten in der Fachkraftausbildung ist durch das Bundesaltenpflegegesetz vorgegeben. Ein täglicher Wechsel oder ein Wechsel von theoretischer und praktischer Ausbildung im Mehrtagerrhythmus entspricht nicht der Intention des Bundesaltenpflegegesetzes für eine ordnungsgemäße Ausbildung.

2. Gesamtverantwortung der Fachseminare

Die Gesamtverantwortung der Fachseminare für die Ausbildung, § 4 abs. 4 AltPflG, schließt ein die Verpflichtung der Fachseminare, einen Ausbildungsvertrag nur dann gegenzuzeichnen, wenn eine Einhaltung des Altenpflegegesetzes gewährleistet ist. Daraus wird die Verpflichtung der Fachseminare abgeleitet, eine Gegenzeichnung dann abzulehnen, wenn der Verpflichtung zur Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung durch den Anstellungsträger, § 17 AltPflG, nicht nachgekommen wird.

3. Landesrechtliche Ausgestaltungen der Altenpflegefachkraftausbildung

Hingewiesen wurde auf die grundsätzliche Bedeutung der unterschiedlichen landesrechtlichen Ausgestaltungen der Altenpflegefachkraftausbildung. Diese bedingen, dass die Ausbildung vollständig in einem Bundesland durchlaufen wird: Die durchgängige Anwendung von Landesrecht ist nur dann möglich, wenn Ausbildungsplatz und Fachseminar in einem Bundesland und in relativer Nähe gelegen sind. Eine ordnungsgemäße Ausbildung, z.B. regelmäßige Teilhabe der Praxisbegleiter des Fachseminars im Rahmen des praktischen Unterrichts der/des Auszubildenden, ist dann nicht mehr Gewähr leistet, wenn Ausbildungsplatz und Fachseminar zu weit von einander entfernt sind. Ein Indiz für eine zu weite Entfernung kann eine Entfernung von et-

wa 50 km sein; die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs sind hierbei jedoch im Einzelfall zu berücksichtigen.

III. Auszug aus dem Erlass vom 29. Dezember 2005

1. Ausbildungsvergütung:

Gemäß § 17 Altenpflegegesetz hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin und dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Das Fachseminar ist als verantwortliche Ausbildungsstelle im Sinne des Bundesaltenpflegegesetzes befugt und gehalten, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung darauf zu achten, dass eine angemessene Ausbildungsvergütung im Sinne des Bundesaltenpflegegesetzes gezahlt wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ist eine Vergütung dann angemessen, wenn

- dadurch die Lebenshaltungskosten bestritten werden können
- damit die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleistet ist und
- die Zahlung eine Entlohnung darstellt

Nach dieser Rechtsprechung ist es zunächst Sache der Vertragsparteien, die Höhe der Vergütung zu bestimmen, sofern nicht bei Tarifbindung beider ohnehin diese Vergütung maßgebend ist. Die Vertragspartner haben dabei von Gesetzes wegen einen Spielraum. Ob sie diesen Spielraum gewahrt haben, ist unter Abwägung der Interessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles festzustellen. Dabei ist die Verkehrsanschauung maßgebend. Wichtigster Anhaltspunkt sind die einschlägigen Tarifverträge, bei denen anzunehmen ist, dass das Ergebnis der Tarifverhandlungen die Interessen beider Seiten hinreichend berücksichtigt. Hierzu hat das Bundesarbeitsgerichts gemäß Urteil vom 08. Mai 2003, 6 AZR 191/02, u.a. folgenden Leitsatz aufgestellt:

„Eine Ausbildungsvergütung, die weniger als 80 v.H. der tariflichen Vergütung beträgt, ist ... in der Regel nicht angemessen i.S.v. § 10 Abs. 1 Satz 1 BBiG.“

Diese Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes, die für den Begriff „angemessene Vergütung“ im Sinne des § 10 BbiG entwickelt worden ist, kann auf die Auslegung in § 17 Altenpflegegesetz übertragen werden. Als vergleichbare tarifliche Ausbildungsvergütung kann auch die Ausbildungsvergütung in der Krankenpflege herangezogen werden.

Somit haben die Fachseminare anhand der vorliegenden unmittelbar geltenden oder aber vergleichbarer tariflicher Regelungen zu prüfen, ob die Kürzung mehr als 20 % beträgt.

IV. Auszug aus dem Erlass vom 17. Januar 2006

Die Einführung der bundeseinheitlichen Altenpflegeausbildung im Jahr 2003 mit der Abkehr von der einzelfachbezogenen Ausbildung hin zur Ausrichtung an das „Lernfeldkonzept“ hat eine Neuorientierung des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der ab Sommer 2006 beginnenden Abschlussprüfungen zur Folge.

In diesem Kontext wurde ein Handlungsleitfaden für die Altenpflegeausbildung entwickelt, der allen an der Altenpflegeausbildung Beteiligten als Arbeitshilfe für die Gestaltung der Ausbildung und Prüfung dienen soll und im Januar 2006 zur Verfügung gestellt werden wird.

Nachfolgend sind deshalb lediglich die notwendigen verbindlichen Regelungen für ein einheitliches Prüfverfahren in der Altenpflegeausbildung für alle ab dem 1. August 2003 begonnenen Ausbildungen in Nordrhein-Westfalen genannt.

Da in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) nur teilweise abschließende Regelungen vorgenommen worden sind, sind ergänzend eigene Regelungen zu treffen, um den landesspezifischen Erfordernissen zur Fortführung und Verbesserung der bereits seit 1994 eingeführten dreijährigen Ausbildung unter Beachtung des neuen Bundesrechts gerecht zu werden:

1. Zulassung zur Prüfung:

Die notwendigen Unterlagen für die Zulassung zur Prüfung gemäß §§ 5 ff AltPflAPrV sind spätestens acht Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Die Fachseminare reichen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses für jedes des in § 10 Abs.1 AltPflAPrV genannten Prüfungsgebietes zwei Aufgabenvorschläge ein. Diese müssen die erwarteten Lösungen bzw. Antworten sowie Angaben über die zulässigen Hilfsmittel enthalten.

2. Ermittlung der Noten und Übertragung in das Notenstammblatt für die Jahresnoten gem. § 3 Abs.1 AltPflAPrV und das Berechnungsschema für die Abschlussprüfung gem. § 9 AltPflPrV:

Alle für die Prüfung relevanten Noten werden nach folgendem Notenschlüssel gebildet:

100% - 90%	sehr gut	(1)
89% - 75%	gut	(2)
74% - 60%	befriedigend	(3)
59% - 50%	ausreichend	(4)
49% - 35%	mangelhaft	(5)
34% - 0%	ungenügend	(6)

Es erfolgt keine Rundung bei der Berechnung der Jahresnoten und der Prüfungsnoten. Die Note wird nach der ersten Stelle hinter dem Komma schlicht „abgeschnitten.“ Dies erfolgt im Notenstammblatt und im Bewertungsschema für die Abschlussprüfung automatisch nach Eingabe der Einzelnoten.

3. Reihenfolge der einzelnen Prüfungsteile:

Die Reihenfolge der drei Prüfungsteile ist wie folgt festgelegt:

1. praktische Prüfung,
2. schriftliche Prüfung und
3. mündliche Prüfung.

Die Entscheidung über Abweichungen hierüber trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf zu begründenden Antrag des Fachseminars. Die mündliche Prüfung erfolgt immer als letzte Teilprüfung. Die erste Teilprüfung sollte nicht eher als drei Monate vor Ende des Ausbildungsjahres beginnen.

4. Durchführung der praktischen Prüfung (Neufassung; geregelt durch Erlass vom 29. September 2006, siehe Anlage 34, XII):

Die Praxisanleitung und der Fachprüfer wählen eine Woche vor dem Prüfungstermin vertraulich mindestens drei geeignete zu pflegende Personen mit einer Prioritätenreihenfolge aus. Dem Prüfling wird erst am ersten Tag der Prüfung der Name der zu pflegenden Person mitgeteilt.

Die Einrichtung, in der die praktische Prüfung stattfindet, stellt sicher, dass die Informationssammlungen (Pflegeanamnesen) für die drei benannten Personen zur Verfügung stehen. Es ist sicher zu stellen, dass vor Benennung der zu pflegenden Person gegenüber dem Prüfling die in diesen Unterlagen vorhandene Pflegeplanung herausgenommen worden ist und dem Prüfling nicht zur Verfügung steht.

Der Prüfungsteil „schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung“ soll 90 Minuten betragen. Es ist sicherzustellen, dass dieser Prüfungsteil ohne fremde Hilfe vom Prüfling selbst erstellt wird.

Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

Die Dauer der sich anschließenden Reflexion soll etwa 15 Minuten betragen.

5. Vorsitz des Prüfungsausschusses:

Die jeweilige Bezirksregierung bestimmt für jedes Fachseminar hinreichend weitere Vertretungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gem. § 6 Abs.2 S.1 AltPflAPrV. Hierzu kann auch die Leitung des Fachseminars bestimmt werden. Die Bezirksregierung trifft die Entscheidung nach § 5 Abs. 5 AltPflAPrV.

6. Aufbewahrungsfristen:

Die Unterlagen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 20 AltPflAPrV sind mindestens 30 Jahre nach Ende der Prüfung bei der zuständigen Behörde aufzubewahren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren, siehe § 19 AltPflAPrV.

V. Auszug aus dem Erlass vom 28. Februar 2006

Prüfungsteil „schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung“

Im Rahmen der o. g. Besprechungen mit den Fachseminaren wurde erörtert, dass im Rahmen der praktischen Prüfung zwecks gleichwertiger Prüfungsbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler die praktischen Ausbildungsstellen, gerne nach Absprache zwischen den Fachprüfern und der Praxisanleitung, sicherstellen, dass für die drei für die praktische Prüfung benannten zu pflegenden Personen hinreichend tragfähige Informationssammlungen zur Verfügung stehen.

Zur besseren Beurteilung der Prüfungsleistung wird die dem Prüfling zur Verfügung gestellte Informationssammlung (Pflegeanamnese) den Fachprüfern im Rahmen der Prüfung zur Verfügung gestellt.

Soweit – aus welchen Gründen auch immer - dem Prüfling die Pflegeplanung gleichwohl im Rahmen der konkreten Prüfung zur Verfügung gestanden hat, ist dies den Prüfern mitzuteilen und kann bei der Benotung berücksichtigt werden.

VI. Auszüge aus dem Erlass vom 10. April 2006:

Unterbrechungen der Ausbildung bei Schwangerschaft

Auf Grund einer Schwangerschaft sind die anzurechnenden Unterbrechungen von bis zu 14 Wochen zusätzlich zu den durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin nicht zu vertretenden Gründen verursachten Unterbrechungen von bis zu 12 Wochen anrechenbar. Die über diese Fristen hinausgehenden Unterbrechungen können u.U. unter § 8 Abs. 2, den besonderen Härtefall, subsumiert werden.

Der Gesetzgeber verweist explizit in § 8 Abs. 1 Nr. 2 darauf, dass bei Altenpflegeschülerinnen „...auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von 14 Wochen ...“ angerechnet werden. Daraus ergibt sich für die Betroffenen die Höchstgrenze von 26 Wochen (12 + 14).

Maßstab ist das Erreichen des Ausbildungsziels. Dies kann letztlich nur fachlich und auf den Einzelfall bezogen, d.h. insbesondere mit Blick auf die Leistungen der Schülerin, bewertet werden. Von besonderer Bedeutung ist hier die Stellungnahme des Fachseminars und z.B. die konkreten Möglichkeiten für die Auszubildende, ggf. den Lehrstoff - unter welchen Voraussetzungen auch immer - nachzuholen.

VII. Auszüge aus dem Erlass vom 7. Juli 2006:

Schriftliche Prüfung

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr.1 AltPflAPrV umfasst der schriftliche Teil der Prüfung jeweils eine Aufsichtsarbeit aus den (Teil)-Lernfeldern:

„Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“.

Dies ist so zu verstehen, dass in der schriftlichen Aufsichtsarbeit beide Lernfelder thematisch zu prüfen sind. Dies gilt entsprechend für § 10 Abs. 1 Nr.2 AltPflAPrV.

VIII. Auszug aus dem Erlass vom 7. September 2006

Verkürzung der Ausbildung

Staatlich anerkannte Altenpflegehelferinnen und Altenpfleger i. S. d. § 6 Nr. 2, letzte Alternative Bundesaltenpflegegesetz, erhalten auf Antrag bei bestandener Abschlussprüfung mit einer sehr guten oder guten Gesamtleistung eine Verkürzung der dreijährigen Fachkraft-Ausbildung um ein Jahr, soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Mit einer befriedigenden Gesamtleistung kann auf Antrag und mit einem entsprechenden Votum des Fachseminars eine Verkürzung von etwa sechs Monaten gewährt werden. Bei einem entsprechend gutem Votum des Fachseminars, welches besonders zu begründen ist, kann ausnahmsweise eine Verkürzung um bis zu 12 Monate gewährt werden.

Eine Verkürzung bei ausreichender Gesamtleistung ist nicht möglich. Die Gesamtleistung wird festgesetzt durch Rundung des aus allen Noten des Abschlusszeugnisses gebildeten arithmetischen Mittels.

Diese Verkürzungsmöglichkeiten können entsprechend auch staatlich anerkannte Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer beantragen. In diesen Fällen ist neben der Stellungnahme des aufnehmenden Fachseminars zum Antrag auf Verkürzung auch eine Stellungnahme der Krankenpflegeschule einzuholen. Diese Stellungnahme wird durch das Fachseminar eingeholt; wenn dies nicht möglich ist, durch die zuständige Bezirksregierung.

Die Fachseminare sollen zu allen Anträgen auf Verkürzung gegenüber der Bezirksregierung eine Stellungnahme abgeben, ob durch die Verkürzung die Durchführung der Ausbildung oder die Erreichung des Ausbildungszieles gefährdet ist, § 7 Abs. 3 Bundesaltenpflegegesetz.

IX. Auszug aus dem Erlass vom 11. September 2006

Richtlinienorientiertes Prüfungswesen

Als Anlage übersende ich Ihnen das Konzept eines fächerintegrativen und kompetenzorientierten Prüfungsverfahrens in der Altenpflegeausbildung, welches für die ab dem 01. Mai 2004 begonnenen Kurse verbindlich ist. Im Hinblick auf die Auswahl der Prüfungsverfahren und Beurteilungsinstrumente wird den Fachseminaren empfohlen, zunächst auf Bekanntes bzw. Erprobtes zurückzugreifen und ggfls. neue Verfahren frühzeitig in der Ausbildung zu erproben. Ich gehe davon aus, dass erforderlichenfalls die Verbände hierzu entsprechende Schulungen durchführen werden. Dem dient der Zeitraum bis zum Beginn der ersten Prüfungen nach dem fächerintegrativen und kompetenzorientierten Prüfungsverfahren im Frühjahr 2007.

Bitte leiten Sie diese Unterlage zur Durchführung des Prüfungswesens an alle Fachseminare weiter. Das vom dip, von Frau Prof. Hundenborn und Frau Dipl.-Berufspäd. Kühn-Hempe, entwickelte Konzept wurde mit sieben nordrhein-westfälischen Fachseminaren erprobt und dabei einer Revision unterzogen. Das jetzt vorliegende Ergebnis ermöglicht eine landesweit einheitliche Durchführung des Prüfungsverfahrens.

Derzeit wird noch an einem Rahmenlehrplan für die praktische Ausbildung sowie an einer zweiten Auflage des Handlungsleitfadens für die Altenpflegeausbildung gearbeitet. Nach Fertigstellung werde ich beide Papiere kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

X. Auszug aus dem Erlass vom 19. September 2006

Berechnung der Arbeitszeiten während der schulischen Ausbildung

Gemäß § 1 Abs. 1 Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung umfasst die dreijährige Ausbildung theoretischen und fachpraktischen Unterricht von mindestens 2100 Stunden und praktische Ausbildung von 2500 Stunden. Es ist grundsätzlich üblich, bei einer Unterrichtsstunde einen Umfang von ca. 45 Minuten und bei einer Praxisstunde einen Umfang von 60 Minuten, zuzüglich Vor- und Nachbereitungszeit (vgl. auch Handlungsleitfaden des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, NRW Punkt 1.6.1 und Punkt 1.6.3), zugrunde zu legen.

Ein Ausgleich von Wochenarbeitszeiten zwischen den beiden Lernorten (Fachseminar und praktische Ausbildungsstelle) ist nicht zulässig. Es ist somit nicht erlaubt, den Auszubildenden während der theoretischen Ausbildungsblöcke „Minusstunden“ zu berechnen, die durch Arbeitszeit in der Praxis ausgeglichen werden müssen.

Im Rahmen der tariflichen Ausgestaltung beträgt beispielsweise die Ausbildung bei den praktischen Ausbildungsstellen derzeit etwa 38,5 bis 42 Wochenstunden. Soweit im Rahmen von Blockunterricht etwa 18 bis 20 Wochen im Jahr für den Unterricht am Fachseminar benötigt werden, stehen abzüglich der sechs Wochen Urlaub die Schülerinnen und Schüler den praktischen Ausbildungsstellen 24 bis 26 Wochen pro Jahr zur Verfügung. Bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 bis 42 Stunden ergibt sich daraus abzüglich der jährlich etwa 10 Feiertage ein Gesamtvolumen von etwa 2.800 bis 3.000 praktischen Ausbildungsstunden, also erheblich mehr, als der Gesetzgeber als Mindestzeit verlangt.

Um in der unterrichtsfreien Zeit Vor- und Nachbereitungszeiten zum Zweck eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses zu gewährleisten, ist der Einsatz der Schülerinnen und Schüler während des theoretischen Ausbildungsblocks, z.B. an Wochenenden oder Feiertagen, nicht zulässig. Der Gesetzgeber verweist entsprechend auf den Wechsel von Abschnitten der theoretischen und der praktischen Ausbildung (vgl. § 1 Abs. 3 APRO). Im Sinne der besonderen Belange der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung sind beispielsweise Nachtwachen unmittelbar vor Beginn des theoretischen Ausbildungsblocks ebenfalls nicht zulässig.

Diese Regelungen sind für die berufsbegleitende Kurse entsprechend anzuwenden.

XI. Auszug aus dem Erlass vom 28. September 2006

Verbindlichkeit einer dritten praktischen Ausbildungsstelle aufgrund des zum 01.08.2006 in Kraft getretenen Landesgesetzes in Verbindung mit einem praktischen Rahmenlehrplan für NRW

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung in der Altenpflege ist es erforderlich, dass Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler Praxiserfahrungen in anderen Einrichtungen als der des Anstellungsträgers machen können. Zunächst sollte im zweiten Ausbildungsjahr der durch Bundesgesetz vorgesehene Einsatz im komplementären Bereich (ambulante oder stationäre Einrichtung der Altenpflege) stattfinden.

Eine weitere, sog. dritte praktische Ausbildungsstelle mit einem zeitlichen Umfang von mindestens zehn Wochen muss

- entweder auf einer ausgewiesenen gerontopsychiatrischen Station bzw. in einer gerontopsychiatrischen Tagesklinik oder
- in einer geriatrischen Station

nachgewiesen werden. Es ist zulässig, diesen Zeitraum in der dritten praktischen Ausbildungsstelle auf mindestens sechs Wochen zu begrenzen, wenn zusätzlich auf der anderen der beiden Stationen bzw. Kliniken ebenfalls sechs Wochen Praktikum abgeleistet werden.

Empfohlen wird ein Einsatz mit einer Dauer von je sechs bis zehn Wochen in einer dritten und vierten praktischen Ausbildungsstelle.

Andere Praktika in Altenpflegeeinrichtungen, die die Ausbildungsvoraussetzungen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes erfüllen, wie beispielsweise Hospize oder geriatrische Rehabilitationskliniken, können als zusätzliches Angebot im Sinne einer höchstmöglichen Qualifizierungsmaßnahme auch im Sinne einer zukunftsorientierten Personalentwicklung im Unternehmen betrachtet werden.

Den beigefügten praktischen Rahmenlehrplan bitte ich den Fachseminaren als pdf-Datei zur Verfügung zu stellen mit der Bitte, diese Datei allen Kooperationspartnern und den anderen in die Ausbildung einbezogenen praktischen Ausbildungsstellen zur Verfügung zu stellen.

Für die ab dem 01.01.2007 beginnenden Ausbildungen ist die Regelung zur dritten praktischen Ausbildungsstelle verbindlich. Der von einer Arbeitsgruppe mit Vertretern von Fachseminaren und Einrichtungen, unter Leitung von Frau Claudia Mischke entwickelte Rahmenlehrplan soll im Rahmen aller Ausbildungsverhältnisse zunächst ein Jahr lang – im Zusammenspiel mit der Empfehlenden Richtlinie - erprobt werden. Es ist vorgesehen, zu diesem Zusammenwirken noch in diesem Jahr eine Kommentierung herauszugeben und den an der Ausbildung Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

XII. Auszug aus dem Erlass vom 29. September 2006

Praktische Prüfung

Nach der Erprobung und Evaluierung des richtlinienorientierten Prüfungsverfahrens in der Altenpflegeausbildung wird die im Runderlass vom 17. Januar 2006 unter Nr. 4 gefasste Regelung zum Ablauf des praktischen Prüfungsteils „schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung“ wie folgt ersetzt:

„Die Praxisanleitung und der Fachprüfer wählen eine Woche vor dem Prüfungstermin vertraulich mindestens drei geeignete zu pflegende Personen mit einer Prioritätenreihenfolge aus. Die Fachprüferinnen und Fachprüfer entscheiden im Einvernehmen mit der Praxisanleitung, wo die Pflegeplanung - im Fachseminar oder in der Einrichtung - zu erstellen ist. Der Prüfling findet sich am ersten Tag der Prüfung an diesem Ort ein und erst dann wird ihm der Name der zu pflegenden Person mitgeteilt.

Die Einrichtung, in der die praktische Prüfung stattfindet, stellt im Vorfeld sicher, dass die Informationssammlung sowie alle für die Erstellung der Pflegeplanung notwendigen Unterlagen – jeweils ohne Pflegeplanung - für die drei benannten Personen zum Prüfungszeitpunkt zur Verfügung stehen. Bei EDV gestützten Unterlagen sind die entsprechenden Formulare auszudrucken. Als Hilfsmittel sind Pflegestandards einschließlich Pflegediagnosen der jeweiligen Einrichtung zulässig.

Der Prüfling beginnt unmittelbar, nachdem er den Namen der zu pflegenden Person erfahren hat und auf die Unterlagen zurückgreifen kann auf entsprechenden Vordrucken mit der Erstellung der Pflegeplanung. Hierzu ist es ihm sodann zu ermöglichen, Kontakt mit der zu pflegenden Person herzustellen. Die Pflegeplanung ist vor Benennung der zu pflegenden Person gegenüber dem Prüfling aus den Unterlagen heraus zu nehmen. Der Prüfungsteil „schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung“ soll einschließlich des Zeitraums der Kontaktaufnahme zu der zu pflegenden Person 120 Minuten nicht überschreiten. Der Kontakt des Prüflings mit der zu pflegenden Person soll hierbei nicht länger als 30 Minuten dauern. Es ist sicherzustellen, dass der Prüfungsteil „schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung“ ohne fremde Hilfe vom Prüfling selbst erstellt wird. Alsbald nach Abgabe der Ausarbeitung wird dem Prüfling eine Kopie der von ihm erstellten Pflegeplanung ausgehändigt.

Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten (§ 12 Abs. 2 AltPflAPrV). In der sich anschließenden Reflexion erhält der Prüfling Gelegenheit eine von der Planung abweichende Durchführung der Pflege zu erläutern und auf Rückmeldungen der Fachprüfer einzugehen. Die Dauer soll etwa 15 Minuten betragen, eine Maximalzeit von 30 Minuten darf nicht überschritten werden.

Diese Regelung gilt für die ab dem 1. Dezember 2006 beginnenden praktischen Prüfungen.“